KPMG

Audit Committee Quarterly

IV/2009

Bewegte Corporate Governance im Jahr 2009 und in Zukunft

Gastinterview mit Ulrich Hocker

Überwachung der Abschlussprüfung durch den Aufsichtsrat

Pflicht ausgeschiedener Aufsichtsräte zur Rückgabe von Geschäftsunterlagen

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Inhalt

3 **Editorial**

Schwerpunktthema
4 Bewegte Corporate Governance im Jahr 2009 und in Zukunft

Gastinterview
10 mit Ulrich Hocker

Im Fokus
12 Überwachung der Abschlussprüfung durch den Aufsichtsrat
16 Pflicht ausgeschiedener Aufsichtsräte zur Rückgabe von Geschäftsunterlagen

Aktuelle Rechtsprechung
18 Entlastungsbeschlüsse bei unrichtiger Entsprechenserklärung anfechtbar
20 Börsenwert als Maßstab der Unternehmensbewertung

Corporate Governance News
22 Deutschland und EU
30 US/SEC

32 **Financial Reporting Update**

48 **Publikationen**

Impressum

Herausgeber:
KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Ansprechpartner:
Dr. Oliver Beyhs (ViSdP)

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30, 60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 9587-3040, Fax 01802 11991-3040
E-Mail: aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:
Dr. Oliver Beyhs, Olaf Clemens, Christina Gasser, Maximilian Heck, Ivona Kovacevic, Dr. Robert Link, Daniela Mattheus, Prof. Dr. Winfried Melcher, Joana Moldor, Dr. Harald E. Roggenbuck, Karl-Heinz Withus, Andreas Wolsiffer

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin
Druck: dmp, Berlin

Stand: 7.12.2009

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr 2009 war aus Corporate Governance-Sicht erneut ein bewegtes Jahr. National wie international wurden – und werden – zahlreiche neue Regelungen diskutiert und verabschiedet. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise sind zahlreiche Initiativen auf die Nachhaltigkeit der Unternehmensführung ausgerichtet. Daneben stehen eine zunehmende Professionalisierung sowie die Organisation und Zuweisung von konkreten Aufgaben und die Übernahme von Verantwortung im Fokus der Regelungen.

Bei der Fülle von Vorschriften ist es nicht leicht, den Überblick zu behalten. Der Schwerpunktartikel des aktuellen Quarterly lässt deshalb die Neuerungen des ablaufenden Jahres Revue passieren und wagt auch einen Blick in die Zukunft. Für den Gastkommentar konnten wir Ulrich Hocker gewinnen, der Stellung zu wesentlichen Aspekten der aktuellen Entwicklung bezieht.

Die kommenden Wochen werden in vielen Unternehmen im Zeichen der Abschlussprüfung stehen. Vor diesem Hintergrund befasst sich ein Fokusartikel dieser Quarterly-Ausgabe mit den Aufgaben des Aufsichtsrats bei der Überwachung der Abschlussprüfung. Der zweite Fokusartikel widmet sich der Pflicht ausgeschiedener Aufsichtsräte zur Rückgabe erhaltener Unterlagen sowie ihren Möglichkeiten, auch ohne diese Unterlagen ihr pflichtgemäßes Handeln nachweisen zu können.

Im September hat der BGH erneut zur Anfechtbarkeit von Entlastungsbeschlüssen bei unrichtiger Entsprechenserklärung Stellung bezogen und mögliche Voraussetzungen hierfür benannt. Neben diesem Urteil enthält die Rubrik „Aktuelle Rechtsprechung" eine Urteilsbesprechung zum Börsenwert als Maßstab der Unternehmensbewertung.

In den Corporate Governance News stellen wir einige aktuell veröffentlichte Studien vor, u.a. zu Status quo und Perspektiven der Corporate Governance, der Aufsichtsratsvergütung im Jahr 2009 und der Fluktuation in DAX-Vorständen. Weitere Beiträge informieren über Initiativen zu Frauenquoten in Vorstand und Aufsichtsrat, erste Auswirkungen auf Boni-Regelungen für Vorstände nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung und die Islamic-Banking-Konferenz der BaFin. Mit Blick auf die USA schildern wir die Zukunftspläne der SEC für die Aufsicht der Finanzmärkte.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. hat die Prüfungsschwerpunkte für 2010 verkündet und Möglichkeiten für fallbezogene Voranfragen eröffnet. Hierüber berichten wir im Financial Reporting Update. Darüber hinaus zeigen wir durch das BilMoG induzierte aktuelle Entwicklungen und neue Anforderungen an den Lagebericht auf und stellen ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen im Kontext der Wirtschaftskrise vor.

Wir hoffen, dass die Jahresendausgabe des Quarterly Ihr Interesse findet, und wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtstage und einen guten Start in das Jahr 2010.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr

Gottfried Wohlmannstetter

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bewegte Corporate Governance im Jahr 2009 und in Zukunft

Im Jahr 2009 wurden national wie international zahlreiche neue Regelungen zur Corporate Governance diskutiert und verabschiedet. Die durch die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise aufgedeckten Schwächen der Corporate Governance erforderten hier entschlossenes Handeln durch Gesetzgeber und Regulierungsinstitutionen. Die Regelungen betreffen ganz unterschiedliche Bereiche wie die Qualifikation und Zusammensetzung der Aufsichtsräte bzw. Prüfungsausschüsse, die Verantwortlichkeiten ihrer Mitglieder und die Vorstandsvergütung. Es lohnt sich, die Vielzahl der neuen Regelungen des abgelaufenen Jahres Revue passieren zu lassen. Welche Entwicklungslinien lassen sich erkennen und vor allem: Quo vadis, Corporate Governance?

Überblick über ausgewählte Corporate Governance-Initiativen des Jahres 2009

Beinahe alle den Aufsichtsrat betreffenden Regelungen, die im Jahr 2009 verabschiedet wurden, waren mittelbar oder unmittelbar Reaktionen auf die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise. In der öffentlichen Diskussion wurden zahlreiche Ursachen für die Krise ausgemacht. Neben Fehlentwicklungen auf dem amerikanischen Immobilienmarkt und strukturellen Schwächen auf dem internationalen Finanzmarkt wurden insbesondere Schwächen in der Corporate Governance der Unternehmen identifiziert. Hier monierte man vor allem Fehlanreize der Vergütungssysteme in der Unternehmensführung, Schwächen (bei der Überwachung) von Risikomanagementsystemen sowie generell einen Mangel an Professionalität aufseiten der Überwachungsorgane. Gesetzgeber und Regulierer haben reagiert und national wie international Initiativen zur Verbesserung der Corporate Governance auf den Weg gebracht. Diese betreffen bei Weitem nicht nur den Bankenbereich.

Die Abbildung auf Seite 5 stellt einige dieser Initiativen strukturiert in einer zeitlichen und einer geografischen Dimension dar.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Corporate Governance-Initiativen im Jahr 2009

	1.1.2009	31.3.2009	30.6.2009	30.9.2009	31.12.2009	Angekündigt für 2010
Global		■ 2. Weltfinanzgipfel London	■ USA: Vorschläge der SEC zur Reform der Corporate Governance ■ USA: Gesetzesinitiativen – Compensation Fairness Act – Shareholder Empowerment Act – Shareholder Bill of Rights Act	■ 3. Weltfinanzgipfel in Pittsburgh	■ USA: NYSE-Neuregelung des Depotstimmrechts ■ Überarbeitung Basel II	
Europa/EU	■ UK: Banking Act 2009 ■ EU: Larosière Report zur EU-Aufsicht ■ UK: The Turner Review – Antworten auf die Bankenkrise	■ UK: Review of the combined code ■ EU-Empfehlungen zur Vergütung – der Unternehmensführung – im Finanzdienstleistungssektor ■ CEBS Remuneration Policies	■ UK: Walker Report-Entwurf ■ EU: Vorschlag der Kommission für eine Bankrechtsänderung	■ Niederlande: Gesetzesinitiative für Frauenquote in Vorstand und Aufsichtsrat ■ Schweden: Vorschlag für neue Corporate Governance-Regelungen zur Vergütung ■ Schweiz: Rundschreiben zu Vergütungssystemen ■ UK: Walker Report (final)	■ EU: Verordnung über die Europäische Privatgesellschaft ■ EU: Verordnung über Ratingagenturen ■ Europäischer Systemrisikorat bei der EZB ■ Finnland: Corporate Governance Kodex: mindestens eine Frau im Verwaltungsrat ■ Frankreich: Gesetzliche Frauenquote in Verwaltungsräten ■ EU: Strengere Eigenkapital- und Vergütungsvorschriften für Banken	
Deutschland		■ Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, **BilMoG**) ■ Neufassung Deutscher Corporate Governance Kodex (**DCGK**) ■ Public Corporate Governance Kodex des Bundes (**PCGK**)	■ Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht (**FMVAStärkG**) ■ Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (**VorstAG**) ■ Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (**ARUG**) ■ Rundschreiben 15/2009 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement (**MaRisk**) ■ Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften (**BDSG**)			■ Vereinbarungen des Koalitionsvertrags

Die Fülle neuer Regelungen ist immens, jedoch lassen sich die Vorschriften im Wesentlichen auf die folgenden vier Kernthemen reduzieren:

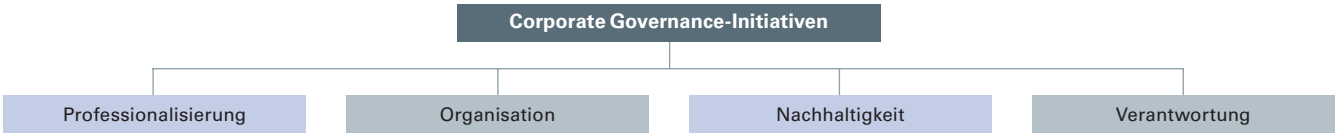

Professionalisierung

Expertenwissen

Erstmals werden nunmehr auch gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern gestellt. Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) muss zumindest ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats kapitalmarktorientierter Gesellschaften – der sog. Finanzexperte – über Spezialwissen auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Um die Überwachung des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der Internen

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Revision, wie nach dem Aktiengesetz gefordert, effektiv leisten zu können, müssen entsprechende Kenntnisse im Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss vorliegen *(vgl. Quarterly II/2009, S. 12 ff.)*.

Sachkunde in der Finanzbranche

In der Finanzbranche stellt das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht (FMVAStärkG) noch konkretere Anforderungen an die persönliche Qualifikation aller Aufsichtsratsmitglieder. Diese müssen zuverlässig und sachkundig sein, um die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen sowie die damit verbundenen Risiken für das Unternehmen beurteilen, überwachen und ggf. Änderungen in der Geschäftsleitung durchsetzen zu können *(vgl. Quarterly II/2009, S. 14 f.)*.

Weniger Mandate, mehr Zeit

Zur Steigerung der Überwachungsintensität sollen Aufsichtsratsmitglieder in Zukunft mehr Zeit in ihr Mandat investieren. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) empfiehlt, dass Vorstände börsennotierter Gesellschaften maximal drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften ausüben sollen, während im Aktienrecht die bestehende Regelung von maximal zehn gleichzeitig ausgeübten Mandaten beibehalten wird.

Eine gesetzliche Neuregelung gilt seit dem FMVAStärkG für Aufsichtsratsmitglieder von Banken und Versicherungen. Diese dürfen nun maximal fünf Kontrollmandate in unter der Aufsicht der BaFin stehenden Unternehmen ausüben.

Walker Report und EU-Empfehlung

Eine zunehmende Professionalisierung wird auch im Ausland für notwendig befunden. So wurden durch den Walker Report in Großbritannien u. a. Vorschläge zu Größe, Zusammensetzung und Qualifikation der Boards in Banken unterbreitet *(vgl. S. 28 in diesem Quarterly sowie Quarterly III/2009, S. 26 f.)*. Die EU-Empfehlung zur Vergütung der Unternehmensleitung in der Finanzbranche legte im April 2009 nahe, dass zumindest ein Mitglied eines Vergütungsausschusses über Fachkenntnisse und Erfahrungen in Vergütungssystemen verfügen sollte.

Organisation

Cooling-off

Um eine neutrale Unternehmensüberwachung zu gewährleisten, führte das VorstAG eine zweijährige Cooling-off-Periode für ehemalige Vorstandsmitglieder ein. Diese Karenzzeit kann vermieden werden, wenn die Wahl des Vorstandsmitglieds auf Vorschlag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Aktionäre erfolgt. Wird diese Option gewählt, handelt es sich allerdings um eine nach dem DCGK zu begründende Maßnahme. Bei Banken und Versicherungen dürfen gemäß FMVAStärkG generell maximal zwei ehemalige Geschäftsleiter Mitglieder des Aufsichtsrats sein, eine Ausnahmeregelung gibt es hier nicht.

Sonstige Unabhängigkeit

Weitere Unabhängigkeitsanforderungen betreffen den Finanzexperten, der nach dem BilMoG weder in persönlicher noch in geschäftlicher Beziehung zu Unternehmen oder Vorstand stehen darf, sowie möglicherweise eingeschaltete externe Vergütungsexperten. Bei deren Einschaltung empfiehlt der Kodex, auf Unabhängigkeit zu achten.

Diversity

Neuland hinsichtlich der Besetzung der Gremien beschreitet der Kodex, indem er erstmals fordert, auf eine „ausgewogene" Besetzung des Aufsichtsrats zu achten (sog. Diversity). Die Zusammensetzung der Gremien soll insbesondere internationaler werden und einen höheren Frauenanteil aufweisen. Dies zielt auf eine effektivere Überwachung und basiert auf der Überzeugung, dass heterogene Gremien erfolgreicher arbeiten *(vgl. Quarterly III/2009, S. 14 f.)*.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Ausschüsse

Für die Überwachung von Internem Kontrollsystem, Interner Revision, Risikomanagement, Rechnungslegung und Abschlussprüfung regt das Aktienrecht nun ausdrücklich die Bildung eines Prüfungsausschusses an. Der Finanzexperte muss darin Mitglied sein *(vgl. Quarterly II/2009, S. 12 ff.)*. Demgegenüber folgt aus dem VorstAG, dass für die Festsetzung der Vergütung ein Beschluss des Aufsichtsratsplenums erforderlich ist. Die Vorbereitungen dieses Beschlusses können aber nach wie vor in einem (Vergütungs-)Ausschuss vorgenommen werden.

Blick über die Grenze

Die Besetzung der Aufsichtsgremien wird auch international diskutiert. So gibt es derzeit z. B. in den Niederlanden, in Frankreich und in Finnland Initiativen zur Fixierung von Frauenquoten in Vorstand und/oder Aufsichtsrat per Gesetz oder Kodex. Darüber hinaus enthält auch hier der Walker Report (s. o.) entsprechende Empfehlungen für die Finanzbranche.

Glossar: Stakeholder Value

Während der Shareholder Value auf die Interessen der Anteilseigner abzielt, umfasst der Stakeholder Value den gesamten sozialökonomischen Kontext eines Unternehmens. Als Stakeholder werden neben den Anteilseignern die Mitarbeiter, Kunden und Kreditgeber eines Unternehmens, aber auch der Staat und die Natur angesehen.

Nachhaltigkeit

Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise zeigte auf, dass das Handeln vieler Marktteilnehmer nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet war. Zentrum der Kritik ist die starke und oftmals kurzfristige Orientierung am Börsenwert der Aktien oder an anderen kurzfristigen Erfolgsgrößen, die die Vergütung der Vorstände und damit deren Handeln massiv beeinflusste.

Stakeholder Value

Der Kodex betont in der aktuellen Fassung erstmals den Stakeholder Value. Vorstand und Aufsichtsrat werden auf die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft, den Bestand des Unternehmens und eine nachhaltige Wertschöpfung verpflichtet. Der Vorstand soll die Belange der Arbeitnehmer ausdrücklich berücksichtigen. Damit soll das Organhandeln stärker auf einen Interessenausgleich von Shareholder Value und Stakeholder Value ausgerichtet werden.

Nachhaltige Anreizsysteme

Die Leistungsanreize der Vorstände müssen ebenfalls in Einklang mit der nachhaltigen Ausrichtung gebracht werden. Massive Anforderungen an die Nachhaltigkeit ergeben sich hier für den Aufsichtsrat durch VorstAG und DCGK *(vgl. Quarterly III/2009, S. 4 ff.)*:

Die Vorstandsvergütung

- muss auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein,
- muss in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft stehen und, sofern die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft dies erfordert, herabgesetzt werden,
- darf insgesamt den Vorstand nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen.

Verhaltenssteuernde Effekte erhofft sich der Gesetzgeber darüber hinaus von dem neu geforderten Selbstbehalt für Vorstände in deren D&O-Versicherungsverträgen.

Frühzeitiges Aufzeigen von Risiken

Um die Überwachungseffektivität der Risikosteuerung und -überwachung zu erhöhen, hat die BaFin in den für Finanzinstitute gültigen Mindestanforderungen an das Risikomanagement in Banken (MaRisk) ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende in Abstimmung mit der Geschäftsleitung direkt Auskünfte beim Leiter der Internen Revision einholen kann. Zusätzlich hat die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Bericht über die Risikosituation vorzulegen. Wesentliche Informationen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich weiterzuleiten.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Internationale Nachhaltigkeitsdiskussion

Auch zahlreiche internationale Initiativen beschäftigen sich mit der Nachhaltigkeit unternehmerischen Wirtschaftens und der Vorstandsvergütung. So gab die EU im April 2009 Empfehlungen zur Vorstandsvergütung heraus, und auch die G20 einigten sich auf den beiden Weltfinanzgipfeln im April und September 2009 auf Leitlinien für eine angemessene Vorstandsvergütung im Finanzbereich. Daneben betonten die G20 für alle Unternehmen auch die Notwendigkeit des nachhaltigen Wirtschaftens und der „Corporate Social Responsibility".

Verantwortung

IKS- und Risikomanagementbericht

Das BilMoG konkretisierte die Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats in Bezug auf den Rechnungslegungsprozess, das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem, die Interne Revision sowie die Abschlussprüfung.

Erklärung zur Unternehmensführung

Zusätzlich müssen Unternehmen seit dem BilMoG im Lagebericht oder auf der Homepage eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben. Hierin enthalten sind die Entsprechenserklärung, Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Informationen über die Ausschüsse. Der Lagebericht wird grundsätzlich vom Vorstand erstellt. Da die Aussagen zur Unternehmensführung aber auch den Aufsichtsrat betreffen, wird dieser anders als bei anderen Berichtsteilen stärker in die Erstellung der entsprechenden Passagen einbezogen werden müssen.

Unangemessene Vergütung

Explizit nimmt der Gesetzgeber den Aufsichtsrat bei den neuen Regelungen zur Vorstandsvergütung in die Verantwortung. Bei Festsetzung einer unangemessenen Vergütung haften die Aufsichtsratsmitglieder auf die Differenz zur angemessenen Vergütung.

Selbstbehalt bei D&O-Versicherung

Das persönliche Nettohaftungsrisiko der Aufsichtsratsmitglieder sollte laut Kodexempfehlung ebenfalls durch entsprechenden Selbstbehalt in ihren D&O-Versicherungsverträgen erhöht werden.

Rechtsprechungstendenz

Auch die Rechtsprechungstendenz geht dahin, die Anforderungen an Aufsichtsräte zu erhöhen. Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung im März 2009 (II ZR 280/07) klargestellt, dass sich der Aufsichtsrat (insbesondere in der Krise) ein genaues Bild von der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft durch Ausschöpfen aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen verschaffen muss. Es sei die Pflicht des Aufsichtsrats, auf die rechtzeitige Stellung des Insolvenzantrags durch den Vorstand hinzuwirken, wenn der Aufsichtsrat Insolvenzreife feststelle.

Quo vadis, Corporate Governance?

Lässt man die Entwicklungen des Jahres 2009 und die aktuellen Herausforderungen auf sich wirken, so scheinen sich die folgenden Entwicklungslinien für die künftige Ausgestaltung der Aufsichtsratstätigkeit abzuzeichnen:

- Intensivere persönliche Einbringung
- Proaktivere Kontrolle der Unternehmensführung
- Kontinuierliche Verbesserung der Aufsichtsratstätigkeit

Intensivere persönliche Einbringung

Für das einzelne Aufsichtsratsmitglied wird sich die persönliche Überwachungsarbeit bezogen auf das einzelne Unternehmen intensivieren. Der Trend geht dabei nicht nur in Richtung einer Ausweitung der Zeit, die für ein einzelnes Mandat (u. a. durch Reduktion der übernommenen Mandate insgesamt) zur Verfügung steht. Vielmehr lassen die neuen Anforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern erwarten,

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

dass mit einem Mehr an Kompetenz und Spezialwissen auch eine intensivere und kritischere persönliche Auseinandersetzung mit dem Unternehmen einhergehen wird. Ähnliche Konsequenzen sind von der geforderten stärkeren Diversität bei der Aufsichtsratsbesetzung und von der im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vereinbarten Revision der Aufsichtsratsgröße zu erwarten.

Ein weiterer Hinweis auf einen möglichen langfristigen Trend der deutschen Corporate Governance ergibt sich aus dem Blick in den angelsächsischen Raum. Dort geht die Tätigkeit der Aufsichtsräte *(Non-executives)* oft über die distanzierte Überwachung des Unternehmens auf Sitzungsebene hinaus. Beispielsweise untersteht die Interne Revision dort dem Aufsichtsrat, um die Unabhängigkeit von der Geschäftsleitung zu gewährleisten. Auch darüber hinaus bewegen sich Non-executives deutlich freier im gesamten Unternehmen, um ihren Aufgaben gerecht zu werden, als dies derzeit im deutschen System aufgrund bestehender rechtlicher Grenzen möglich ist. Die durch die MaRisk für den Bankenbereich geschaffene Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme zum Leiter der Internen Revision für den Aufsichtsratsvorsitzenden könnte hier aber einen ersten Schritt in eine neue Richtung bedeuten.

Proaktivere Kontrolle der Unternehmensführung

Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise hat schonungslos offenbart, dass es oft nicht mit einem (auch nicht mit einem rechtzeitigen) Erkennen von Fehlentwicklungen im Unternehmen getan ist. Vielmehr sollten Systeme und Mechanismen, die Fehlentwicklungen in der Unternehmensführung von vornherein unwahrscheinlicher werden lassen, ex ante implementiert werden. Ein wesentliches System in diesem Zusammenhang ist das Vergütungssystem für den Vorstand, das eine starke verhaltenssteuernde Wirkung entfalten kann und seit diesem Jahr auch Gegenstand rechtlicher Anforderungen ist (VorstAG). Aber auch das Vergütungssystem für die Führungsebenen unterhalb des Vorstands muss in diesem Zusammenhang im Blick behalten werden.

Daneben eröffnen vor allem der Zielvereinbarungsprozess und das Steuerungs- und Kennzahlensystem im Unternehmen Ansatzpunkte für eine proaktive Unternehmenskontrolle. Speziell aufgrund der Forderungen nach einer stärkeren Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung werden diese Elemente in Zukunft deutlich an Bedeutung gewinnen und stärker in den Blickpunkt der Aufsichtsratstätigkeit rücken. Hinzu kommt, dass durch eine stärker proaktiv ausgerichtete Überwachungstätigkeit reaktive Überwachungsmaßnahmen reduziert und somit Effizienzpotenziale im Aufsichtsrat gehoben werden können.

Kontinuierliche Verbesserung der Aufsichtsratstätigkeit

Die Aufsichtsratstätigkeit wird sich in Zukunft kontinuierlich verbessern. Anders als in der Vergangenheit wird die weitere Entwicklung allerdings nicht mehr so stark wie bisher im Wesentlichen durch neue rechtliche Anforderungen getrieben werden. Vielmehr erkennen Unternehmen zunehmend selbst den Beitrag einer wirksamen Überwachung für eine positive Unternehmensentwicklung. Dies, gepaart mit der künftig besseren Qualifikation und Heterogenität von Aufsichtsratsmitgliedern, wird dazu führen, dass sich die Aufsichtsgremien in Zukunft stärker aus eigenem Antrieb in der Qualität ihrer Arbeit fortentwickeln werden.

Die steigenden Erwartungen der Gesellschaft an die Aufsichtsratstätigkeit in Unternehmen werden diese Entwicklung begleiten und beschleunigen. In diesem Zusammenhang wird vor allem die Frage im Mittelpunkt stehen, wie sehr Aufsichtsräte zu einer nachhaltigen Unternehmensführung und zu gesellschaftsverträglichem Verhalten beitragen. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Gastinterview mit Ulrich Hocker

Zur Corporate Governance im Jahr 2009 und in Zukunft

Ulrich Hocker
Hauptgeschäftsführer der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW), Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex sowie Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten

Im Zuge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise geriet unter anderem die Managervergütung in die Kritik. Welche Änderungen erwarten Sie bei Vergütungssystemen durch die neuen Vorschriften des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)?

Durch die neuen Regulierungen im VorstAG und zusätzliche Formulierungen im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) rücken die Angemessenheit der Vergütung und ihre Anreizwirkung hinsichtlich einer nachhaltigen Unternehmenssteuerung in den Mittelpunkt. Erstmals müssen sich Vorstände bei ihrer Vergütung ganz konkret mit den Kollegen vergleichbarer Unternehmen (Peer Group) aus anderen Regionen oder Ländern messen lassen. Gleichzeitig spielt das firmeninterne Gehaltsgefüge eine Rolle. Auch das ist eine Premiere. Zugleich hat der Gesetzgeber die Nachhaltigkeitseffekte der Vergütung gestärkt, indem er die Bemessungsperioden für variable Boni und die Haltefristen für Aktienoptionen deutlich verlängert hat. Dies ist sehr positiv zu sehen, da gerade die immer noch sehr an kurzfristigen Zielen orientierten Bonussysteme einer unserer Hauptkritikpunkte am deutschen Vorstandsvergütungssystem war. Die für Aktionäre zweifellos wichtigste Veränderung ist jedoch die Möglichkeit zum „Say on Pay". Erstmals können die Anteilseigner nun direkt über das Gehaltssystem im Unternehmen abstimmen. Dies ist ein klarer Systemwechsel, der die Legitimation und die Transparenz der gezahlten Bezüge deutlich steigern wird.

Die starre Orientierung am Shareholder Value ist als eine weitere Ursache für die Finanzmarktkrise ausfindig gemacht worden. Der Kodex betont seit diesem Jahr erstmals den Stakeholder Value als Maßstab der Unternehmensführung. Welche wesentlichen Änderungen resultieren hieraus in der Praxis?

Der Kodex sieht in der Corporate Governance die Verpflichtung des Unternehmens und von Vorstand und Aufsichtsrat, das Vertrauen aller Investoren, aber eben auch der Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung der Aktiengesellschaft zu fördern. Dies bedeutet in der Praxis, dass alle Gremien angehalten sind, ein Höchstmaß an Transparenz herzustellen. Insgesamt steigt damit das Anforderungsniveau an Vorstand und Aufsichtsrat. Denn im Mittelpunkt steht zukünftig immer die nachhaltige Perspektive. Das bedeutet, dass möglichst alle Entscheidungen auch noch nach längerer Zeit nachvollziehbar und vor allem „richtig" sein sollten.

Im Jahr 2009 wurden verschiedene Anforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern gestellt, z. B. an den Finanzexperten. Welche Maßnahmen empfehlen Sie Aufsichtsrats-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

vorsitzenden vor dem Hintergrund dieser neuen Anforderungen konkret?
Jeder Aufsichtsrat hat durch die neuen Rahmenbedingungen erhöhte Anforderungsprofile zu erfüllen. Der Aufsichtsratsvorsitzende muss sich genau anschauen, ob sein Gremium die Vielzahl der geforderten Punkte erfüllen kann oder ob er eventuell zusätzliches Know-how von außen einbringen muss. Kritisch wird es in der Regel in kleineren Aufsichtsräten, deren Sollstärke oft nicht ausreicht, um alle Qualifikationen zu erfüllen. Je kleiner die Gremien sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass etwa ein Financial Expert oder der geforderte Bilanzexperte nicht an Bord sind. Wichtig ist bei aller Vielfalt aber, dass die Eigentümer nicht vergessen werden. Der Aktionär als Garant des Unternehmens kommt in der Diskussion leider kaum noch vor.

Durch das VorstAG wurde eine zweijährige Cooling-off-Periode für den Wechsel ehemaliger Vorstandsmitglieder in den Aufsichtsrat fixiert. Welche Konsequenzen wird dies für die Besetzung des Aufsichtsrats haben? Wie kann der Know-how-Verlust kompensiert werden?
Wir halten die Cooling-off-Periode in ihrer jetzigen Form für völlig überzogen. Das Ziel, Interessenkollisionen möglichst zu vermeiden, wäre genauso gut durch eine Cooling-off-Periode allein für den Aufsichtsratsvorsitzenden zu erreichen gewesen. Ex-Vorstände nun generell zwei Jahre lang aus dem gesamten Kontrollgremium auszuschließen, bedeutet, dass man auf einzigartige interne Erfahrungen und Kompetenzen auf der Kapitalseite im Aufsichtsrat verzichten muss. Das interne Know-how liegt zukünftig fast ausschließlich auf der Arbeitnehmerseite. Das ist nicht zielführend. Die Aufsichtsräte werden behelfsweise dazu übergehen müssen, Ex-Vorstände als Berater zu engagieren.

Inwiefern wird die Auswahl von Aufsichtsratskandidaten künftig durch Überlegungen zur Diversity, insbesondere zum vielfach diskutierten Frauen- und Ausländeranteil, beeinflusst?
Im Dax liegen heute mehr als die Hälfte aller Anteile im Ausland. Gleichzeitig agieren die großen Konzerne inzwischen ausnahmslos global. Der Aufsichtsrat muss dem durch eine zunehmend internationale Zusammensetzung Rechnung tragen, um alle Aktionärsinteressen vertreten zu können. Der Kodex hat den Stellenwert der Diversity insgesamt nun noch einmal deutlich hervorgehoben. Qualität muss allerdings das oberste Gebot für Aufsichtsräte sein, unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer Herkunft.

Das VorstAG führte im Jahr 2009 Vorschriften zur Vorstandsvergütung ein, die über die bisherigen Regelungen des DCGK hinausgehen. Wie ist das Rollenverständnis von Gesetzgeber und Kodex-Kommission derzeit und künftig, wer ist die treibende Kraft hinter der Weiterentwicklung des regulatorischen Umfelds der Corporate Governance in Deutschland?
In diesem Jahr hat die Politik massiv mit neuen gesetzlichen Regelungen in den Kapitalmarkt eingegriffen. Viele der neuen Regulierungen wären durch entsprechende Kodexpassagen ebenso gut erreichbar gewesen, zumal der Kodex deutlich flexibler ist als ein Gesetz mit seinem starren Korsett. Ich halte das Vorpreschen der Politik für eine Überreaktion. Zukünftig sollte sich der Gesetzgeber dort engagieren, wo es unbedingt notwendig ist, Vorschriften in einen ewigen Zementblock zu gießen. In allen anderen Fragen sollte dem Kodex das Feld überlassen werden. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Überwachung der Abschlussprüfung durch den Aufsichtsrat

Die nächste turnusmäßige Abschlussprüfungssaison steht für viele Unternehmen vor der Tür. Der Aufsichtsrat (bzw. der Prüfungsausschuss) hat sich bei seiner Überwachungstätigkeit intensiv mit der Qualität der Abschlussprüfung sowie mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu befassen. Die Überwachungstätigkeit beginnt dabei bereits mit der Auswahl des Abschlussprüfers, erstreckt sich über die Prüfungsvorbereitung und -durchführung und endet mit Abschluss des Prüfungsauftrags bzw. etwaiger Nachtrags- oder Sonderprüfungen.

Auswahl des Abschlussprüfers

Qualität

Der Abschlussprüfer hat in der deutschen Corporate Governance eine das Aufsichtsorgan unterstützende Funktion. Für eine effektive Umsetzung dieser Funktion muss die Qualität der Abschlussprüfung gewährleistet sein. Diese wird maßgeblich durch die Qualifikation der prüfenden Personen sowie durch die angewendeten Prüfungsprozesse und -methoden beeinflusst.

Unabhängigkeit

Voraussetzung für ein sachgerechtes Prüfungsurteil ist die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Diese kann insbesondere durch zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachte Dienstleistungen beeinträchtigt werden (vgl. §§ 319, 319a HGB).

Der Aufsichtsrat sollte zur Gewährleistung der Unabhängigkeit folgende Tätigkeiten durchführen:

- Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung eine Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers einholen (entspricht auch Tz. 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK))
- Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen zum Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingehalten werden (vgl. § 319a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGB)
- Sich erläutern lassen, welche internen Prozesse und Vorkehrungen der Abschlussprüfer getroffen hat, um die Unabhängigkeit des Prüfungsteams sicherzustellen (z. B. hinsichtlich einer möglichen finanziellen Beteiligung von Teammitgliedern am Unternehmen)

Aufgaben im Vorfeld der Prüfung

Nach der Auswahl des „richtigen" Abschlussprüfers sollte der Aufsichtsrat im Vorfeld der Prüfung die Grundlage für eine effektive und effiziente Überwachung der Prüfung schaffen.

Aspekte der Qualitätsbeurteilung

- Fachliche Kompetenz des Abschlussprüfers und seines Teams
- Integrität und Urteilsvermögen des Teams
- Prüfungsansatz inklusive Prüfprozess, angewandter Prüfungstechnik und IT-Unterstützung
- Planung und Kontrolle der Prüfungshandlungen
- Zugriff auf Spezialisten im Rahmen der Prüfung
- Art und Weise der Berichterstattung des Abschlussprüfers
- Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüfungspraxis inklusive der Teilnahme an externen Qualitätskontrollen
- Bei Konzernprüfungen, sofern verschiedene Prüfungsgesellschaften beteiligt sind: Art und Weise des Einbezugs und der Überprüfung der Arbeiten der anderen Prüfer (vgl. § 317 Abs. 3 S. 2 HGB)

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Es lohnt sich, eine sorgfältige Planung durchzuführen. Darüber hinaus fördern Vereinbarungen mit dem Prüfer ein einheitliches Verständnis.

Beitrag zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten

Um die Effektivität der Abschlussprüfung zu steigern, sollte der Aufsichtsrat seine eigenen Kenntnisse des Unternehmens in die Prüfungsplanung mit dem Abschlussprüfer einfließen lassen. Der Abschlussprüfer ist zwar berufsrechtlich zur eigenverantwortlichen, weisungsungebundenen und unabhängigen Prüfung verpflichtet, wird aber in der Regel Informationen und Anregungen des Aufsichtsrats gerne diskutieren und ggf. aufnehmen.

Sollten die Prüfungsschwerpunkte, die im Rahmen der Prüfungsbeauftragung mit dem Abschlussprüfer vereinbart werden, aus Sicht des Aufsichtsrats nicht ausreichend sein, ist die Beauftragung einer Prüfungserweiterung möglich.

Vereinbarung zusätzlicher Informationspflichten

Daneben sollten mit dem Abschlussprüfer weitere Sachverhalte vereinbart werden, die eine Ad-hoc-Information auslösen und die der DCGK teilweise explizit empfiehlt:

- Unverzügliche Unterrichtung des Aufsichtsrats- bzw. Prüfungsausschussvorsitzenden über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, soweit diese nicht unverzüglich behoben werden (vgl. Tz. 7.2.1)
- Bericht über Feststellungen und Vorkommnisse, die für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlich sind (vgl. Tz. 7.2.3)
- Mitteilung von Tatsachen, die die Unrichtigkeit der Erklärung zum Kodex von Vorstand und Aufsichtsrat ergeben (vgl. Tz. 7.2.3)
- Schwierigkeiten bei der Prüfungsdurchführung (z. B. Bereitstellung relevanter Informationen)

Überwachung der Prüfungsdurchführung

Wesentlich für die Überwachung der Prüfungsdurchführung ist der kontinuierliche Dialog mit dem Abschlussprüfer.

Der Aufsichtsrat sollte hier aktiv Informationen über den Prüfungsverlauf einfordern, um sich ein Bild über Inhalt und Qualität machen zu können. Denkbar sind z. B. regelmäßige Gespräche mit dem Abschlussprüfer oder die Terminierung einer Zwischenbesprechung nach ca. drei Viertel der Prüfungsdurchführung. Sofern bereits während der Prüfung deutlich wird, dass die Durchführung der Abschlussprüfung nicht den Vorstellungen des Aufsichtsrats entspricht, kann dieser

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

so noch während der Prüfung steuernd eingreifen.

Mögliche Gründe für Optimierungsbedarf:

- Unterlagen werden dem Prüfer nur zögerlich und/oder unvollständig bereitgestellt
- Anfragen des Prüfers werden nicht oder nicht zeitgerecht beantwortet
- Abschlussprüfer hält Zeitplan nicht ein
- Keine eindeutige bzw. rechtzeitige Positionierung des Abschlussprüfers zu kritischen Fragestellungen
- Ungeplanter Wechsel von Schlüsselpersonen im Prüfungsteam

Daneben können während der Prüfung identifizierte wesentliche Feststellungen die Erweiterung des Prüfungsauftrags erforderlich machen, um Klarheit über bestimmte Themenbereiche zu erlangen.

Kontinuierliche Unabhängigkeitsüberwachung

Die Vereinbarung über die Mitteilung von Befangenheitsgründen gemäß DCGK bildet zusammen mit der korrespondierenden gesetzlichen Berichterstattungspflicht des Abschlussprüfers (vgl. § 171 Abs. 1 S. 3 AktG) die Grundlage für eine kontinuierliche Überwachung der Unabhängigkeit des Prüfers während des gesamten Prüfungsprozesses.

Beurteilung der Prüfungsergebnisse

Kritische Analyse des Prüfungsberichts

Der Prüfungsbericht (§ 321 HGB) ist nach Abschluss der Prüfung das primäre Kommunikationsinstrument des Abschlussprüfers an das Aufsichtsorgan. Durch die Einsichtnahme in den Prüfungsbericht erhalten die Mitglieder des Aufsichtsorgans u. a. Informationen über

- Art und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen,
- die Bearbeitung der festgelegten Prüfungsschwerpunkte sowie
- das Prüfungsergebnis.

Die genannten Angaben ermöglichen dem Aufsichtsorgan u. a. die Kontrolle, dass die Prüfung unter Berücksichtigung ggf. vereinbarter Schwerpunkte durchgeführt wurde.

Überdies sollte der Aufsichtsrat prüfen, ob der Abschlussprüfer seine Unabhängigkeit im Prüfungsbericht schriftlich erklärt hat (vgl. § 321 Abs. 4a HGB).

Befragung des Abschlussprüfers in der Bilanzsitzung

Nicht zuletzt sollten die Mitglieder des Aufsichtsorgans die Teilnahme des Abschlussprüfers an der Bilanzsitzung nutzen, um weitere Informationen zu erlangen, die eine abschließende Beurteilung

Wesentliche Tätigkeiten zur Überwachung der Abschlussprüfung nach Prüfungsphase

Überwachung der Abschlussprüfung durch den Aufsichtsrat					
Auswahl des Abschlussprüfers		**Vorbereitung der Prüfung**		**Prüfungsdurchführung**	**Beurteilung der Prüfungsergebnisse**
Qualität beurteilen	Unabhängigkeit beurteilen	Prüfungsschwerpunkte vereinbaren	Informationspflichten fixieren	Bei Bedarf Prüfungserweiterung und steuernde Maßnahmen	Beurteilung, Bericht, Diskussion in Bilanzsitzung
Einhaltung der Unabhängigkeit überwachen					

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

der Qualität der Abschlussprüfung und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ermöglichen.

In der Bilanzsitzung können beispielsweise Beziehungen zwischen dem Prüfer und dem Unternehmen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen könnten, näher erörtert werden. Auf dieser Basis ist es möglich, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers abschließend zu beurteilen.

Darüber hinaus besteht im Rahmen der Bilanzsitzung regelmäßig die Möglichkeit, die durchgeführten Prüfungshandlungen näher zu erörtern.

So sollte der Abschlussprüfer z. B. Auskunft über den gewählten Prüfungsansatz geben und bei Prüfungen von Konzernabschlüssen unter Mitwirkung mehrerer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darlegen, wie er deren Arbeit überprüft hat.

Im Rahmen der Bilanzsitzung können abschließend wertvolle Informationen über die Zusammenarbeit von Abschlussprüfer und Unternehmensmitarbeitern bzw. Vorstand erlangt werden, die ggf. Handlungsbedarf des Aufsichtsrats aufzeigen, z. B. sofern Empfehlungen des Vorjahres an den Vorstand durch diesen nicht umgesetzt wurden. ■

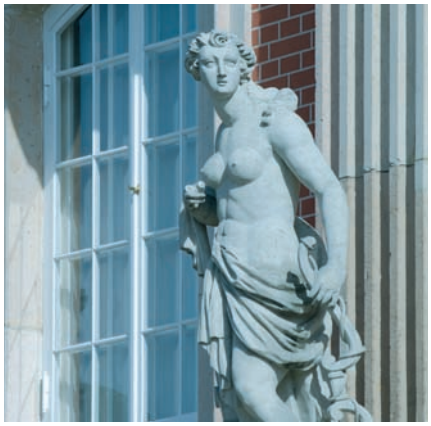

Ausgewählte Handlungsempfehlungen

Bei der Auswahl des Abschlussprüfers / Im Vorfeld der Prüfung

- Beurteilung der Qualifikation des Prüfungsteams (Branchen-Know-how, Berufserfahrung etc.)
- Einholung der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle des Abschlussprüfers
- Einholung der Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers
- Vereinbarung von weiteren Informationspflichten sowie von Ereignissen, die eine Ad-hoc-Informationspflicht des Abschlussprüfers auslösen (z. B. bei Schwierigkeiten im Rahmen der Prüfungsdurchführung)
- Bestimmung spezifischer Prüfungsschwerpunkte in enger Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer (z. B. zu einzelnen Bilanzposten)
- Ermittlung des Bedarfs für Sonderprüfungen außerhalb der Rechnungslegung (z. B. Prüfung ausgewählter Teilbereiche des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagements oder des Compliance-Systems)

Während der Prüfungsdurchführung / Beurteilung der Prüfungsergebnisse

- Guten Kontakt und offenen, auch informellen Dialog mit dem Abschlussprüfer pflegen
- Abstimmung mit dem Abschlussprüfer über den bisherigen Verlauf der Prüfung nach drei Viertel der Prüfungszeit und ggf. Erweiterung des Prüfungsauftrags
- Vorbereitung auf die „richtigen Fragen" an den Abschlussprüfer, z. B.:
  - Wie wurden wesentliche Geschäftsvorfälle im Rechenwerk abgebildet?
  - Welche besonderen Vorkommnisse gab es?
  - Welche neuen gesetzlichen Regelungen bzw. Rechnungslegungsvorschriften gelten erstmals für das abgelaufene Geschäftsjahr und wie wurde dies in Zahlenwerk und Prüfung berücksichtigt?
- Einholung der Abschlussprüfermeinung zu wesentlichen Ereignissen des Geschäftsjahres (als unabhängige Zweitmeinung neben der des Vorstands)

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Pflicht ausgeschiedener Aufsichtsräte zur Rückgabe von Geschäftsunterlagen

Im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten Aufsichtsräte eine Vielzahl von Informationen über die relevanten Angelegenheiten der überwachten Gesellschaft – sei es durch Berichte des Vorstands, die Vorlage von Abschlüssen oder durch Prüfungsberichte und Protokolle. Da sie diese – oft sensiblen – Informationen für die Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Beratungsaufgaben benötigen, haben sie einen gesetzlich begründeten Anspruch darauf. Doch mit Ausscheiden aus dem Amt sind Aufsichtsräte verpflichtet, diese Unterlagen an das Unternehmen zurückzugeben. Dies kann den Nachweis, pflichtgemäß gehandelt zu haben, für ehemalige Aufsichtsräte erschweren, sofern später Schadensersatzforderungen seitens der Gesellschaft gestellt werden.

Verpflichtung zur Rückgabe von Dokumenten

Geschäftsordnungen für Aufsichtsräte sehen zumeist vor, dass die Mitglieder nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat verpflichtet sind, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit überlassenen Gesellschaftsunterlagen zurückzugeben oder über ihren Verbleib Auskunft zu erteilen. Diese Verpflichtungen werden als zulässig erachtet und ergeben sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sogar bereits aus dem Gesetz *(BGH, Beschluss vom 7. 7. 2008 – II ZR 71/07).*

In obigem Beschluss hat der BGH klargestellt, dass für Aufsichtsräte nichts anderes gelten soll als für Vorstände und GmbH-Geschäftsführer, bei denen die Verpflichtung zur Rückgewähr von Geschäftsunterlagen bereits lange anerkannt ist. Somit sollen auch für ehemalige Aufsichtsräte die Grundgedanken des Auftragsrechts (§§ 675, 666 f. BGB) Anwendung finden. Danach hat derjenige, der für einen anderen ein Geschäft besorgt, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Geschäfts erhält, herauszugeben bzw. Auskunft über den Verbleib zu erteilen.

Aufsichtsräte erhalten Unterlagen lediglich zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben – diese gehen nicht in ihr Eigentum über. Da der Zweck mit Beendigung der Amtstätigkeit entfällt, müssen die Unterlagen wieder an die Gesellschaft herausgegeben werden. Auch die Verschwiegenheitsverpflichtung des Aufsichtsrats, die über die Amtszeit hinaus andauert, ändert laut BGH nichts an der Herausgabepflicht.

Umfang der Herausgabepflicht

Die Herausgabepflicht erstreckt sich auf sämtliche – nicht nur geheimhaltungsbedürftige – im Besitz der ehemaligen Organmitglieder befindlichen Unterlagen, wie z. B. Schriftstücke, Korrespondenz und andere Aufzeichnungen, die sich auf

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um Originaldokumente, Duplikate oder Fotokopien handelt. Dies stellte der BGH in seinem Beschluss vom 7.7.2008 in einem *Obiter Dictum* klar.

Auch selbst erstellte Schriftstücke und Akten können grundsätzlich nicht zurückbehalten werden. Lediglich die als Mitschriften, Gedächtnisstütze oder als Arbeitshilfen angelegten Dokumente unterliegen keiner Herausgabepflicht.

Beispiele zum Nachweis pflichtgemäßen Verhaltens

Mögliche Vorwürfe seitens der Gesellschaft	Hilfreiche Informationen zum Nachweis pflichtgemäßen Verhaltens (Beispiele)
Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelungen zur Vorstandsvergütung (z. B. hinsichtlich Herabsetzung der Vergütung)	▪ Dokumentation der Beurteilung der Lage des Unternehmens durch den Aufsichtsrat ▪ Dokumentation der Gründe, weshalb von einer Herabsetzung der Vergütung abgesehen wurde
Keine ausreichende Überwachung der Internen Kontrollsysteme	▪ Dokumentation der eigenen Beurteilung der Berichterstattung des Vorstands ▪ Im Falle mangelhafter Berichterstattung: Nachweise über die Anforderung von Nachlieferungen des Vorstands ▪ Dokumentation über zusätzlich beauftragte Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse
Mängel bei der Überwachung des Vorstands (z. B. geschäftsschädigende Handlungen aufseiten des Vorstands)	▪ Nachweise über den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Handlungen des Vorstands ▪ Ggf. Informationen in Prüfungsberichten, die die fraglichen Sachverhalte zum Inhalt hatten ▪ Dokumentation der vom Aufsichtsrat als Reaktion beschlossenen Maßnahmen und deren Umsetzung
...	...

„Worst Case“: Schadensersatzansprüche der Gesellschaft

Die umfassende Verpflichtung zur Rückgabe aller überlassenen Unterlagen dient dem berechtigten Interesse der Gesellschaft daran, dass ihre Dokumente nicht in unbefugte Hände geraten.

Auf das Aufsichtsratsmitglied können jedoch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren noch Schadensersatzansprüche seitens der überwachten Aktiengesellschaft wegen behaupteter Fehler der Amtsführung (§§ 116, 93 Abs. 2 und 3 AktG) zukommen. In diesem Fall ist das ehemalige Organmitglied im Rahmen seiner Verteidigung auf Unterlagen angewiesen, die es unter Umständen nun nicht mehr zur Hand hat.

Um dieses Informationsdefizit auszugleichen, steht ihm zwar ein Einsichtsrecht in maßgebliche Unterlagen zu. Allerdings kann es – insbesondere wenn seit dem Ausscheiden einige Zeit vergangen ist oder mehrere Aufsichtsratsmandate parallel wahrgenommen wurden – dem ehemaligen Aufsichtsratsmitglied unter Umständen schwerfallen, die maßgeblichen Unterlagen noch zu benennen.

Es besteht auch die Gefahr, dass der Verbleib von Dokumenten nicht mehr geklärt werden kann oder dass – schlimmstenfalls – die Gesellschaft dem ehemaligen Aufsichtsrat das Einsichtsrecht verweigert, sodass er dieses erst klageweise geltend machen muss.

Zur Vermeidung einer derartigen Situation sind Aufsichtsratsmitglieder gut beraten, sich bereits während ihrer Amtszeit mit einem solchen „Worst Case-Szenario“ auseinanderzusetzen. Hierfür bietet es sich an, die Tätigkeit im Aufsichtsrat mithilfe eigener Mitschriften, Notizen und Gedächtnisprotokolle zu dokumentieren. Diese sind nicht von der Herausgabeverpflichtung umfasst und können hilfreich sein, um im Falle einer Auseinandersetzung eine informatorische „Waffengleichheit“ wiederherzustellen.

Außerdem empfiehlt sich das Anfertigen einer Liste mit Bezeichnung derjenigen Dokumente, die beim Ausscheiden aus dem Amt der Gesellschaft zurückgegeben werden müssen. Dies erleichtert die gezielte spätere Einsichtnahme bei Auseinandersetzungen und die Erinnerung an die eigene Überwachungstätigkeit. Daneben kann eine solche Liste bei späteren Unklarheiten über den Verbleib von Dokumenten den Nachweis über die Rückgabe erleichtern. ■

Glossar: Obiter Dictum

Ein Obiter Dictum ist eine von einem Gericht in einem Urteil geäußerte Rechtsansicht, die nicht zur Urteilsbegründung dient und damit nicht verbindlich entschieden wurde. Sie kann aber ggf. spätere Entscheidungen zu dieser Frage beeinflussen.

Ausgewählte Handlungsempfehlungen

- Anlegen von eigenen, referenzierten Arbeitspapieren und Gedächtnisstützen zu den im Plenum oder Ausschuss behandelten Themen – zusätzlich zu den offiziellen Sitzungsprotokollen
- Festhalten der wichtigsten Eckdaten (Datum, Ort, Teilnehmer, wichtige getroffene Entscheidungen, Argumente hierfür) sowie des eigenen Beitrags zur Entscheidungsfindung
- Dokumentation nicht erfolgter, verspäteter oder unzureichender Berichterstattung bzw. Information durch den Vorstand
- Festhalten, ob und wie der Vorstand Anweisungen des Aufsichtsrats umgesetzt hat, z. B. bei der Behebung festgestellter Mängel (Follow-up)
- Erstellung einer Liste derjenigen Dokumente, die beim Ausscheiden aus dem Amt an die Gesellschaft zurückgegeben wurden

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Entlastungsbeschlüsse bei unrichtiger Entsprechenserklärung anfechtbar

In seinem Urteil vom 21.9.2009 hat der BGH erneut dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen eine unrichtige Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zur Anfechtbarkeit der Entlastungsbeschlüsse für Vorstand und Aufsichtsrat führen kann. Demnach stellt die unterlassene Berichtigung einer – in einem nicht unwesentlichen Punkt – unrichtig gewordenen Erklärung zum DCGK einen Gesetzesverstoß dar und macht die gefassten Entlastungsbeschlüsse anfechtbar, wenn die unrichtige oder unterbliebene Information für einen objektiv urteilenden Aktionär relevant war. Darüber hinaus hat sich der BGH auch zur Zulässigkeit der Einzelentlastung für einzelne Aufsichtsratsmitglieder geäußert.

Sachverhalt

Der Kläger ist Aktionär der beklagten Aktiengesellschaft (S-AG). Er hat unter anderem Anfechtungsklage gegen die von der Hauptversammlung gefassten Entlastungsbeschlüsse für Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2005 erhoben. Die Hauptversammlung sei vom Aufsichtsrat in dessen Bericht nicht auf den Interessenkonflikt eines Aufsichtsratsmitglieds und dessen Behandlung hingewiesen worden, wie in Tz. 5.5.3 DCGK empfohlen.

Der Interessenkonflikt betraf das Aufsichtsratsmitglied P. P. war nicht nur Mitglied im Aufsichtsrat der S-AG, sondern gleichzeitig auch Aufsichtsrat der Pr.-AG und Vorstandsvorsitzender der H&F LLC, die wiederum an der Pr.-AG beteiligt war. Die beklagte S-AG verhandelte im betroffenen Zeitraum über eine Übernahme der Pr.-AG. Bei Beschlüssen des Aufsichtsrats der S-AG zur Übernahme enthielt sich P. der Stimme.

In der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG hatten Vorstand und Aufsichtsrat jedoch eine Abweichung von der Empfehlung nach Tz. 5.5.3 DCGK zur Offenlegung des Interessenkonflikts nicht angegeben. Die Entsprechenserklärung wurde auch nach der Hauptversammlung nicht berichtigt.

Der Kläger rügte außerdem, dass in der Hauptversammlung über die Entlastung der Aufsichtsrätin S. gesondert abgestimmt wurde. Da S. gleichzeitig Großaktionärin und Aufsichtsrätin war, bestand für sie ein Stimmverbot bezüglich der eigenen Entlastung.

Anfechtbarkeit der Entlastungsbeschlüsse

Der BGH hat die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zur Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für nichtig erklärt, da die Erklärung zum DCGK hinsichtlich der Einhaltung der Tz. 5.5.3 unrichtig geworden war und dennoch von der Beklagten nicht berichtigt wurde.

Das Gericht hat dabei klargestellt, dass eine Erklärung, die entweder von vornherein in einem nicht unwesentlichen Punkt unrichtig ist oder die bei einer später eintretenden Abweichung von den Empfehlungen des Kodex nicht umgehend berichtigt wird, einen Gesetzesverstoß i. S. d. § 243 Abs. 1 AktG begründet, der zur Anfechtbarkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse führt. Dabei hat es seine Einschätzung aus dem Urteil vom

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

16.2.2009 bestätigt, wonach die Verpflichtung, über aufgetretene Interessenkonflikte und ihre Behandlung zu berichten, keinen unwesentlichen Punkt der Erklärung nach § 161 AktG darstellt.

Eine unrichtige oder unterbliebene Information führt jedoch nur dann zur Anfechtbarkeit, wenn diese für einen objektiv urteilenden Aktionär für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte relevant sei (§ 243 Abs. 4 S. 1 AktG). Diese Relevanz würde laut BGH fehlen, wenn

- die Information über den Interessenkonflikt und dessen Behandlung bereits aus allgemeinen Quellen bekannt ist oder
- diese aufgrund Geringfügigkeit nicht geeignet ist, die Entscheidung eines Aktionärs zu beeinflussen.

Der BGH hat die Relevanz hier bejaht, da der Interessenkonflikt von P. aufgrund der geplanten Übernahme und seiner Rolle in den beteiligten Gesellschaften nicht als geringfügig angesehen wurde. Außerdem war die Behandlung des Interessenkonflikts – sprich die Enthaltung von P. bei Beschlüssen über die Übernahme – auch nicht öffentlich bekannt.

Laut BGH steht der Anfechtbarkeit der Entlastungsbeschlüsse auch nicht entgegen, dass die Beklagte noch auf der Hauptversammlung einen Fehler bei der Abfassung des Berichts eingeräumt hatte. Der Gesetzesverstoß wird dadurch – schon im Hinblick auf die nicht anwesenden Aktionäre – nicht hinfällig.

Kombination aus Einzel- und Gesamtentlastung zulässig

Der BGH hat im gleichen Urteil klargestellt, dass der Versammlungsleiter nicht zwingend eine Gesamtentlastung aller Mitglieder des Aufsichtsrats in der Hauptverhandlung durchführen muss. Die gesonderte Entlastung eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds – neben der Gesamtentlastung aller anderen Mitglieder – ist danach zulässig.

Aus dem Gebot, über die Entlastung eines einzelnen Mitglieds gesondert abzustimmen, wenn die Hauptversammlung es beschließt oder eine Minderheit es verlangt (§ 120 Abs. 1 S. 2 AktG), lässt sich laut BGH nicht der Umkehrschluss ziehen, dass in allen anderen Fällen nur eine gemeinsame Entlastung der Organe zulässig wäre. Auch eine Umgehung von eventuellen Stimmverboten durch die Einzelentlastung sieht das Gericht nicht als gegeben an, da sich in diesem Fall das Stimmverbot des § 136 Abs. 1 AktG nicht nur auf die eigene Entlastung, sondern auch auf die Entlastung anderer Aufsichtsratsmitglieder erstrecken würde.

Bedeutung des Urteils für die Praxis

Mit diesem Urteil bestärkt der BGH die Flexibilität des Versammlungsleiters in der Hauptversammlung und betont einmal mehr die Möglichkeit der Aktionäre, über eine Anfechtungsklage auf Verstöße gegen die Pflicht zur Abgabe einer – zutreffenden – Entsprechenserklärung zu reagieren.

Das BGH-Urteil unterstreicht insbesondere die Pflicht der Aufsichtsräte, Entsprechenserklärungen unterjährig zu aktualisieren. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist der Aufsichtsrat auf eine aktuelle und regelmäßige Berichterstattung und einen permanenten Informationsaustausch mit dem Vorstand angewiesen *(vgl. Quarterly II/2009, S. 18 f.)*.

Darüber hinaus erscheint auch die Einrichtung eines geregelten Prozesses zur Aktualisierung der Entsprechenserklärung dringend empfehlenswert. Die durch

das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) eingeführte Begründungspflicht für Abweichungen von den Kodexempfehlungen wird auch bei unterjährigen Aktualisierungen eine Auseinandersetzung mit den Gründen nötig machen. ■

Verfahrenshinweis

BGH, Urteil vom 21.9.2009 – II ZR 174/08, Leitsatz abgedruckt in BB 2009, S. 2377

Vertiefungshinweis

Zur wechselseitigen Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat für die Aktualisierung der Ensprechenserklärung: BGH, Urteil vom 16.2.2009 – II ZR 185/07, abgedruckt in BB 2009, S. 796 ff.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Börsenwert als Maßstab der Unternehmensbewertung

Dem Landgericht Frankfurt am Main lag ein Rechtsstreit vor, in dem die Parteien im Spruchverfahren um eine bare Zuzahlung zu den gemäß dem festgelegten Umtauschverhältnis erhaltenen Aktien nach einer Verschmelzung stritten. Das Gericht nahm dies zum Anlass, umfassend zu den Grundsätzen der Unternehmensbewertung im Rahmen von Strukturmaßnahmen Stellung zu nehmen. Das Gericht stellte dabei im Ergebnis auf den Börsenwert ab und gibt damit auch dem Aufsichtsrat eine Leitlinie für die Bestimmung des eigenen Unternehmenswertes an die Hand.

Glossar: Spruchverfahren

Das Spruchverfahren wurde durch das Spruchverfahrensgesetz vom 12.6.2003 eingeführt. Bei Strukturmaßnahmen können Aktionäre die Höhe von Ausgleichs- bzw. Abfindungszahlungen in diesem Verfahren auf ihre Angemessenheit hin gerichtlich überprüfen lassen.

Glossar: Ertragswertmethode

„Das Ertragswertverfahren ermittelt den Unternehmenswert durch Diskontierung der den Unternehmenseignern künftig zufließenden finanziellen Überschüsse, wobei diese üblicherweise aus den für die Zukunft geplanten Jahresergebnissen abgeleitet werden. Die dabei zugrunde liegende Planungsrechnung kann nach handelsrechtlichen oder nach anderen Vorschriften (z.B. IFRS, US-GAAP) aufgestellt sein.“ (IDW S 1, Tz. 102)

Sachverhalt

Die Antragsgegnerin hielt ursprünglich 100 Prozent der Anteile der T-AG, einem großen Internetanbieter. Als die T-AG im April 2000 an die Börse ging, betrug der Emissionskurs 27 Euro pro Aktie. Die neuen Anteile wurden bei privaten und institutionellen Investoren platziert. Der Stimmrechtsanteil der Antragsgegnerin sank hierdurch auf ca. 70 Prozent. Nachdem der Kurs Ende 2004 auf 9 Euro gesunken war, kündigte die Antragsgegnerin an, die T-AG auf sich verschmelzen zu wollen. Im Rahmen eines öffentlichen Übernahmeangebots erlangte sie wieder eine Beteiligung von über 90 Prozent an der T-AG zum Preis von 8,99 Euro pro Anteil.

Im Anschluss wurde ein Verschmelzungsvertrag abgeschlossen, in dem das Umtauschverhältnis für die Aktien der verbliebenen Aktionäre an der T-AG in Aktien der Antragsgegnerin festgelegt wurde. Dem lag eine Bewertung der Unternehmen nach der Ertragswertmethode zugrunde.

Aufgrund eines Freigabebeschlusses nach §16 Abs. 3 UmwG konnte die Antragsgegnerin die Verschmelzung trotz der Klagen einiger Aktionäre gegen den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung zum Verschmelzungsvertrag eintragen und durchführen.

Die Aktionäre wendeten sich sodann gegen die Angemessenheit der Verschmelzungsrelation. Sie forderten eine bare Zuzahlung nach §1 Nr. 4 SpruchG i.V.m. §15 UmwG.

Gerichtliche Entscheidung

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass das Umtauschverhältnis der Aktien unangemessen war und die Aktionäre benachteiligte. Als Ausgleich legte es eine bare Zuzahlung von 1,15 Euro je Aktie fest.

Begründung des Gerichts

Das Gericht stellte bei diesem Beschluss auf den Börsenkurs der Gesellschaften im Zeitraum von drei Monaten vor Bekanntgabe der Verschmelzungsabsicht ab. Die in der Praxis übliche Ertragswertmethode liefere nur eine „Scheingenauigkeit“ und sei der Preisfindung an der Börse nicht überlegen.

Die Begründung hierfür liege darin, dass die einzelnen Parameter für die Berechnung nach der Ertragswertmethode in Wissenschaft und Rechtsprechung umstritten seien und einen breiten Ermessensspielraum ließen.

Letzteres gelte insbesondere für die Prognose zukünftiger Unternehmensergebnisse und die Parameter des Zinssatzes, mit dem sie abgezinst werden. Es sei z.B. strittig, wie ein Risikozuschlag auf

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

den Basiszins einer quasisicheren Anlage zu berechnen sei und ob ein solcher überhaupt vorzunehmen sei. Letztlich lägen den Entscheidungen, die im Rahmen der Berechnung getroffen werden müssten, ebenso spekulative Annahmen zugrunde wie den Kaufentscheidungen an der Börse.

Der Rückgriff auf den Börsenwert sei der Ertragswertmethode jedenfalls dann nicht unterlegen, wenn es sich um börsengelistete Unternehmen handele, deren Aktien eine beträchtliche Marktkapitalisierung aufweisen. Man könne in diesem Fall davon ausgehen, so das Gericht ausdrücklich, dass „der Börsenwert der Aktie dem Wert des damit verkörperten Unternehmensanteils entspricht, d. h. der Markt nicht bereit wäre, einen bestimmten Preis für die Aktie zu zahlen, wenn dieser dem darin verkörperten Zukunftswert nicht entspricht".

Praxisrelevanz

Unternehmensbewertungen sind bei zahlreichen Strukturmaßnahmen die entscheidende Grundlage für Kompensationszahlungen an Minderheitsaktionäre. Beispiele sind die Verschmelzungsrelation nach § 5 Nr. 3 UmwG, Ausgleichs- bzw. Abfindungszahlungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags nach §§ 304 f. AktG und die Barabfindung bei einem aktienrechtlichen Squeeze-out nach § 327a AktG. Im Gesetz sucht man vergeblich eine Vorgabe, wie der Unternehmenswert zu berechnen ist. Nach wie vor ist das Ertragswertverfahren Standard. Es mehren sich jedoch die Stimmen, die mit den Argumenten des vorliegenden Beschlusses den Börsenkurs für vorzugswürdig halten.

Da Strukturmaßnahmen erheblich in die Vermögens- und Finanzlage der Unternehmen eingreifen, sind sie Gegenstand der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt für derartige Maßnahmen, einen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats in die Satzung aufzunehmen (Tz. 3.3 DCGK). Der Aufsichtsrat muss sich also in jedem Fall mit den Maßnahmen befassen.

Aufsichtsratsmitglieder können die wirtschaftlichen Risiken nur dann selbstständig einschätzen, wenn sie die Unternehmensbewertungen, denen die Planungen des Vorstands zugrunde liegen, nachvollziehen. Der Börsenkurs kann jedenfalls als Vergleichswert herangezogen werden, um die Vorlagen des Vorstands und ggf. externer Bewerter kritisch zu hinterfragen. ■

Quellenhinweis

LG Frankfurt, Beschluss vom 13.3.2009, 3–5 O 57/06, abgedruckt in ZIP 2009, 1322 ff.

Rechtsprechung zur Bestimmung des Unternehmenswertes

- Die Entscheidung des OLG Frankfurt geht zurück auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.4.1999 (1 BvR 1613/94). Dieses führte aus, dass es einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes darstelle, wenn der Börsenkurs beim Ausgleich oder bei der Abfindung von Minderheitsaktionären nicht berücksichtigt werde.
- Der BGH hat auf diesen Grundsatz in seiner Entscheidung vom 12.3.2001 (II ZB 15/00) ausdrücklich verwiesen. Der Börsenkurs stelle die Grundlage der Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und der angemessenen Abfindung außenstehender Aktionäre dar.
- Das OLG Stuttgart hingegen hat in seinem Urteil vom 6.7.2007 (20 W 5/06) die Ertragswertmethode bevorzugt.
- Ein Überblick über die Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung der Jahre 2008 und 2009 findet sich bei *Wüstemann*, BB 2009, S. 1518 ff.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Anforderungen an Aufsichtsräte und Trends der Corporate Governance

In einer Studie hat die Personalberatung Kienbaum Unternehmen zum Status quo und zu den Perspektiven der Corporate Governance nach den gesetzlichen Veränderungen des letzten Jahres befragt. An der Untersuchung haben sich 57 der größten börsennotierten Aktiengesellschaften beteiligt, davon rund zwei Drittel der DAX30-Unternehmen. Die Verfasser kommen dabei zu dem Ergebnis, dass insbesondere Kompetenz und Professionalisierung der Aufsichtsräte immer mehr an Bedeutung gewinnen und Unternehmen für die Zukunft eine weitere Ausgestaltung der Corporate Governance über Kodex-Empfehlungen gesetzlichen Regelungen vorziehen würden.

Quellenhinweis

Kienbaum Consultants International GmbH, Pressemitteilung 52/2009 zur Studie „Corporate Governance 2009"

Anforderungsprofile für Aufsichtsräte

Über die Hälfte der befragten Unternehmen erachten verbindliche und dokumentierte Kompetenzprofile als wichtig für eine kompetente Besetzung der Aufsichtsräte. Nach den Ergebnissen der Studie existieren jedoch in 71 Prozent der DAX-Unternehmen derzeit noch keine Anforderungsprofile für einige oder alle Aufsichtsräte der Arbeitgeberseite. In den Unternehmen, die bereits über Anforderungsprofile verfügen, werden diese überwiegend von den Nominierungsausschüssen aufgestellt (73 Prozent), sonst vom Aufsichtsratsvorsitzenden.

Kompetenz steht im Vordergrund

Die befragten Unternehmen gaben außerdem an, dass Kenntnisse und Fähigkeiten der Aufsichtsräte als besonders wichtig erachtet werden. Dabei legten diese bei der gesamthaften Kompetenz des Aufsichtsrats insbesondere Wert auf die unternehmerische Kompetenz und Finanzexpertise (jeweils 93 Prozent), die Branchenkompetenz (82 Prozent), die internationale Kompetenz (77 Prozent) und die Kompetenz in Personalfragen (66 Prozent).

Plenumsverantwortung bei der Vorstandsvergütung

Die durch das VorstAG eingeführte Neuerung, wonach der gesamte Aufsichtsrat über die Gesamtvergütung einzelner Vorstandsmitglieder entscheiden muss (§ 107 Abs. 3 S. 3 AktG), wird von 65 Prozent der Unternehmen befürwortet. Zwei Drittel von ihnen begründen dies damit, dass nun alle Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam die Verantwortung tragen.

Die restlichen Befragten sprechen sich jedoch gegen die Kompetenzverlagerung ins Plenum aus. Sie befürchten, dass dadurch die Effizienz leiden und es zu Indiskretionen kommen könnte. Rund zwei Drittel der Kritiker sind der Meinung, dass die notwendige Sachkenntnis für eine so komplexe Thematik wie die Vorstandsvergütung nur im Personalausschuss vorhanden ist.

Erhöhte Transparenz gewünscht

Zwei Drittel der Unternehmen sind laut Kienbaum-Studie der Ansicht, dass ethische Standards einen stärkeren Einfluss auf die Unternehmensführung haben müssen. 43 Prozent der befragten Unternehmen befürworten außerdem, dass die Ergebnisse von Selbsteffizienzprüfungen, beispielsweise auf der Hauptversammlung, vorgestellt werden sollen.

Vermeidung von Ämterhäufung

Die Herabsetzung der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Obergrenze für konzernfremde Aufsichtsratsmandate von Vorständen bör-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

sennotierter Aktiengesellschaften von fünf auf drei halten drei Viertel der befragten Unternehmen für richtig.

Perspektiven der Corporate Governance

Die befragten Unternehmen sehen in den kommenden Jahren die Professionalisierung der Aufsichtsräte und der Aufsichtsratsarbeit einerseits und die Optimierung des Verhältnisses zwischen Unternehmensführung und -überwachung andererseits als die wichtigsten Themen guter Corporate Governance an. Dabei wünschen sich 88 Prozent für die Gestaltung der Corporate Governance Regelungen im Rahmen des Deutschen Corporate Governance Kodex und sprechen sich gegen zusätzliche gesetzliche Regelungen aus. ■

Studie zur Aufsichtsratsvergütung 2009

Im Zuge der aktuellen Wirtschaftskrise werden die Aufsichtsratsbezüge in den führenden börsennotierten Unternehmen für 2009 deutlich sinken. Zu diesem Ergebnis kommt die Studie „Aufsichtsratsvergütung DAX" der Managementberatung Towers Perrin. Für die kommenden Jahre erwartet die Beratung vor dem Hintergrund der gestiegenen Aufgabenvielfalt und Verantwortung jedoch wieder steigende Aufsichtsratsbezüge, insbesondere im mittleren und unteren Vergütungsbereich.

Nach Einschätzung der Studie werden die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsvorsitzenden in diesem Jahr durchschnittlich um rund 15 Prozent zurückgehen und damit im Mittel bei 226.000 Euro (Vorjahr: 266.000 Euro) liegen.

Auch das Verhältnis zwischen den höchsten und den niedrigsten Aufsichtsratsbezügen verringert sich 2009 – die höchste Vergütung beträgt nun das Achtfache der geringsten (zum Vergleich: 2008 war dies noch Faktor 12). Nach Ansicht der Verfasser ist diese Spanne jedoch immer noch recht hoch. Vor allem die Vergütung am unteren Ende der Vergleichsskala spiegelt demnach noch nicht die gestiegenen Anforderungen und Haftungsrisiken wider. Daher werden insbesondere in diesem Bereich in den nächsten Jahren steigende Aufsichtsratsbezüge erwartet.

Im internationalen Vergleich liegt die durchschnittliche Vergütung der deutschen DAX-Aufsichtsratsvorsitzenden nach wie vor deutlich unterhalb jener von nicht exekutiven Boardmitgliedern in der Schweiz, Großbritannien und den USA, wobei dies z.T. auf die unterschiedlichen Governance-Strukturen zurückzuführen ist.

Bei der Struktur der Aufsichtsratsvergütung setzen fast alle Unternehmen im DAX auf eine Mischung aus festen und variablen Vergütungsbestandteilen, wobei die Tantieme in 14 Unternehmen dividendenabhängig ist. Ein DAX-Unternehmen hat bereits 2009 eine neue Langfristvergütung für Aufsichtsräte mit dreijähriger Bemessungsgrundlage eingeführt.

Hinsichtlich der Transparenz und Publizität stellt die Studie fest, dass mit einer Ausnahme alle DAX-Unternehmen dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) nachkommen und die Aufsichtsratsvergütung vollständig individuell nachweisen. ■

Quellenhinweis

Towers, Perrin, Forster & Crosby, Inc, Towers Perrin-Studie „Aufsichtsratsvergütung DAX 2009"

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Initiativen zur Einführung einer Frauenquote in Vorstand und Aufsichtsrat

In den Niederlanden wurde ein Gesetzentwurf vorgestellt, der Unternehmen verpflichten soll, Vorstände und Aufsichtsräte zu mindestens 30 Prozent mit Frauen zu besetzen. Damit erwägen die Niederlande weltweit als erstes Land eine gesetzliche Frauenquote auch für Vorstände. In Norwegen wurde eine Frauenquote für Aufsichtsräte bereits gesetzlich fixiert. Auch in Deutschland und anderen europäischen Staaten hält die Diskussion hierüber an.

Frauenquote per Gesetz

Der Gesetzentwurf des niederländischen Parlaments sieht vor, ab 2016 Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern eine verbindliche Frauenquote in Vorstand und Aufsichtsrat von mindestens 30 Prozent vorzuschreiben. Bis Ende 2015 sollen die Unternehmen dabei noch Zeit haben, freiwillig den Anteil der Frauen in den unternehmerischen Spitzengremien zu erhöhen. Falls dies nicht gelingt, soll dann die gesetzliche Verpflichtung eingreifen. Unternehmen, die den Anforderungen nicht genügen, müssten sich für Verstöße gegen die Quote rechtfertigen, Strafen sind jedoch nicht geplant.

Europäische Bemühungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Spitzenpositionen

Eine gesetzlich vorgeschriebene Frauenquote für Aufsichtsräte existiert bislang nur in Norwegen. Dort sind seit 2008 alle an der Börse notierten Unternehmen verpflichtet, ihren Aufsichtsrat zu mindestens 40 Prozent mit Frauen zu besetzen. Unternehmen, die das Gesetz nicht einhalten, drohen Sanktionen.

Auch in Belgien wurde ein entsprechender Vorschlag unterbreitet, der einen Frauenanteil von mindestens 30 Prozent in börsennotierten Unternehmen vorsieht. Der neue Finnische Corporate Governance Kodex sieht für börsennotierte Unternehmen mindestens eine Frau im Leitungsorgan vor. Daneben werden in weiteren europäischen Ländern wie Schweden und Großbritannien Diskussionen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Unternehmensleitung und Kontrollgremien geführt, derzeit noch mit offenem Ausgang.

Stufenplan zur Erhöhung des Frauenanteils in Deutschland

Auch in Deutschland existieren Bemühungen, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen *(siehe hierzu bereits Quarterly III/2009, S. 14 f.).*

Einerseits sieht der Koalitionsvertrag der neuen Regierungsparteien vor, den Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst zu erhöhen. Dazu soll ein Stufenplan vorgelegt werden, insbesondere zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Vorständen und Aufsichtsräten. Dieser soll in einer ersten Stufe zunächst aber nur auf verbindliche Berichtspflichten und transparente Selbstverpflichtungen der Unternehmen setzen.

Andererseits existieren auch hierzulande Befürworter einer verbindlichen Frauenquote. So setzt sich die Initiative „Frauen in die Aufsichtsräte" (FidAR) für einen Anteil weiblicher Aufsichtsratsmitglieder von 25 Prozent ein. ■

Repräsentation von Frauen in deutschen Spitzengremien

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin hat in seinem Wochenbericht Anfang Mai 2009 eine Untersuchung zu Frauen in Top-Gremien deutscher Unternehmen für den Zeitraum 2008/2009 veröffentlicht. Diese ergab, dass in den 200 größten deutschen Unternehmen (ohne Finanzsektor) nur 2,5 Prozent der Vorstände weiblich sind. Der Frauenanteil in Aufsichtsräten erreichte bei diesen Unternehmen 9 Prozent, etwa drei Viertel davon wurden als Arbeitnehmervertreterinnen aufgrund der Mitbestimmungsregeln in den Aufsichtsrat entsandt. Demnach sind Frauen in den Spitzengremien der großen deutschen Unternehmen immer noch stark unterrepräsentiert *(vgl. auch Quarterly II/2009, S. 28 f.).*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Erste Auswirkungen auf Boni-Regelungen für Vorstände

Rund drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) haben bereits erste Unternehmen ihre Vergütungssysteme für Vorstände angepasst. Bei anderen Gesellschaften werden diese zurzeit noch von den Aufsichtsräten überprüft. Neben der Vorstandsvergütung wurde zum Teil auch die Anreiz- und Vergütungsstruktur der weiteren Managementebenen überarbeitet. Die Tendenz geht dahin, variable Vergütungen an die langfristige Unternehmensentwicklung zu koppeln. Außerdem planen einige Unternehmen, ein Aktionärsvotum hinsichtlich des Vergütungsmodells für Vorstände einzuholen.

Im Zuge der Anpassung der Gehälter an die Anforderungen des VorstAG haben bereits erste DAX30-Unternehmen den variablen Teil der Vorstandsvergütung angepasst.

So hat beispielsweise eine Gesellschaft neben der Vereinbarung von Maximalgrenzen auch zusätzliche qualitative Zielvorgaben für die Vorstände eingeführt. Darüber hinaus müssen die Vorstände hier einen Teil ihrer variablen jährlichen Bezüge für den Erwerb von Aktien des eigenen Unternehmens aufwenden. Diese können dann – entsprechend der neuen aktienrechtlichen Regelung für Aktienoptionen – frühestens nach einer Wartezeit von vier Jahren veräußert werden.

Auch unterhalb der Vorstandsebene wurden zum Teil bereits Gehaltsmodelle überarbeitet und angepasst mit dem Ziel, die Systeme zur Ermittlung der Erfolgsbeteiligungen zu vereinheitlichen und die erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile langfristiger auszurichten.

Einige DAX30-Unternehmen haben außerdem angekündigt, in der nächsten Hauptversammlung eine Abstimmung über die Vergütungssysteme der Vorstände auf die Tagesordnung zu setzen. Diese durch die Unternehmensführung initiierten Maßnahmen sollen ein positives Signal hinsichtlich der Transparenz und Mitsprachekultur in den jeweiligen Unternehmen setzen. ■

Fluktuation in DAX-Vorständen

Heidrick & Struggles untersuchten im Zeitraum Januar 2006 bis September 2009 die Besetzung der Vorstandsposten in den DAX30-Unternehmen. Danach wurden in dieser Zeit über die Hälfte der DAX-Vorstände ausgetauscht. Der Trend zur Verkleinerung der Vorstände hielt zwar weiter an, die Verfasser der Studie halten diesen aber für weitgehend abgeschlossen.

Stühlerücken in der Vorstandsetage

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass im untersuchten Zeitraum von 192 Vorständen 98 aus ihren Ämtern ausgeschieden sind. Dies entspricht einer Quote von über 50 Prozent. Einige Unternehmen tauschten in dieser Zeit sogar den kompletten Vorstand aus, andere wiederum

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

große Teile davon. Daneben gab es jedoch auch eine kleinere Anzahl von Unternehmen, deren Vorstände weitgehend unverändert blieben.

Die Verfasser schließen aus den Ergebnissen, dass Vorstandsposten „zunehmend zu Schleudersitzen werden". Vorstände in DAX-Unternehmen bekleiden nach dem Ausscheiden außerdem nur im Ausnahmefall wieder eine ähnliche Position – im Untersuchungszeitraum gelang dies nur einem Einzigen.

Vorstandsvorsitz

An der Spitze der Unternehmensleitung sind 16 der 30 Vorstandsvorsitzenden seit 2006 unverändert im Amt. Von den 14 neuen Vorsitzenden gehörten dabei 10 bereits vorher dem jeweiligen Unternehmensvorstand an.

Leichte Verkleinerung der Vorstände

Während Anfang 2006 die DAX30-Unternehmen insgesamt noch über 192 Vorstände verfügten, waren nach den Ergebnissen der Analyse am 1.9.2009 nur noch 185 Vorstände im Amt (zum Vergleich: 1998 waren es sogar 248). Durchschnittlich verfügen DAX-Vorstände über etwas mehr als sechs Mitglieder, vor elf Jahren waren dies noch durchschnittlich acht.

Damit hielt der Trend zur Verkleinerung der Vorstandsgremien an. Jedoch beobachtete die Personalberatung in jüngerer Zeit in einigen Fällen, dass die Anzahl der Vorstände inzwischen wieder zunimmt. ■

Quellenhinweis

Heidrick & Struggles Inc., Presseinformation „Viel Bewegung" vom 7.9.2009

Studie zur Karriereentwicklung von Finanzvorständen

Eine aktuell von der WHU – Otto Beisheim School of Management und der European Business School veröffentlichte Studie zeigt die Chancen und Arbeitsplatzrisiken einer Tätigkeit als Finanzvorstand (CFO) bei kapitalmarktorientierten Unternehmen auf. Die Autoren haben hierfür 122 Wechsel von Finanzvorständen bei DAX- und MDAX-Unternehmen zwischen 1999 und 2006 untersucht. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass das Schicksal ihrer Position eng mit der des Vorstandsvorsitzenden verbunden ist und dass – neben dessen Entlassung – auch ein geringer Unternehmenserfolg die Wahrscheinlichkeit der Entlassung des Finanzvorstands erhöht.

Der Studie zufolge kann die Position des Finanzvorstands insbesondere dann zum Sprungbrett für einen Aufstieg in den Vorstandsvorsitz werden, wenn dies im Rahmen der planmäßigen Nachfolge geschieht, der Finanzvorstand lange im Unternehmen tätig war und er auch in Positionen mit operativer Verantwortung agierte.

Bei einer Entlassung des Vorsitzenden hingegen gelang es in den untersuchten Unternehmen keinem einzigen Finanzvorstand, an die Spitze zu rücken. Vielmehr erfolgten fast die Hälfte (47 Prozent) der Entlassungen von Finanzvorständen in zeitlicher Nähe zur Entlassung des entsprechenden Vorstandsvorsitzenden.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auch ein schlechtes Geschäftsergebnis wirkt sich negativ auf die Karriereentwicklung der Finanzvorstände aus. Eine mögliche Ursache sehen die Verfasser in der ausgeprägten funktionalen Spezialisierung der Finanzvorstände, wodurch sie leicht ersetzbar erscheinen – auch durch unternehmens- oder branchenfremde Kandidaten. So wurden im Untersuchungszeitraum ca. 40 Prozent der CFO-Positionen mit branchenfremden Nachfolgern besetzt, während es bei den Vorstandsvorsitzenden nur zehn Prozent waren.

Für Finanzvorstände scheint eine Entlassung auch deren weitere Karrierechancen zu gefährden. Den Ergebnissen der Untersuchung zufolge schaffte es nur etwa jeder Zehnte innerhalb eines Jahres in eine vergleichbare Position bei einem anderen Unternehmen. Zum Vergleich: Bei freiwilligen Wechseln fanden ca. 80 Prozent der ehemaligen Finanzvorstände eine mindestens vergleichbare Position. ■

Quellenhinweis

Zander, Kevin/Büttner, Volker/Hadem, Michael/Schäffer, Utz, WHU Otto Beisheim School of Management, und Richter, Ansgar, European Business School, Studie „Unternehmenserfolg, Wechsel im Vorstandsvorsitz und Disziplinierung von Finanzvorständen"

Islamische Finanzierung erstmals Thema einer BaFin-Konferenz

Sharia-konforme Finanzprodukte haben in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen und sind mittlerweile ein wesentlicher Bestandteil des internationalen Finanzmarktes. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte zu diesem Thema erstmals am 28. und 29.10.2009 in Frankfurt am Main eingeladen und hierzu zahlreiche hochrangige Vertreter aus islamischen Ländern als Referenten gewinnen können.

Aufsichtsrechtliches Neuland für Deutschland

Obwohl bereits seit 1996 zunehmend thematisiert, hat „Islamic Finance" erst durch das bessere Abschneiden während der Finanzmarktkrise einen zentralen Stellenwert im Bewusstsein vieler Marktteilnehmer erlangt. Selbst in Medien des Vatikanstaats werden die Regeln der Sharia als richtungsweisend für eine Neuorientierung der Unternehmensführung in der westlichen Finanzwelt empfohlen. Jochen Sanio, Präsident der BaFin, sieht in der Konferenz einen Ausgangspunkt, das Defizit der deutschen Finanzindustrie bei diesem „Megatrend" aufzuarbeiten.

Grundtypen der islamischen Vertragsgestaltung vorgestellt

Nach einem generellen Überblick über die vorrangig vom Zins- und Spekulationsverbot geprägten Sharia-konformen Vertragsgestaltungen durch den saudi-arabischen Notenbankgouverneur Mohammed Al-Jasser erläuterte Jens Mai von der BaFin einzelne islamische Vertragstypen und ging auf die Frage ein, inwieweit die Vertragstypen überhaupt unter den Regelungsbereich des Kreditwesengesetzes fallen, ob also überhaupt eine aufsichtsrechtliche Lizenz für den Geschäftsbetrieb nötig ist. So werden insbesondere Darlehen wegen des Zinsverbots anders gestaltet.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Unterschiedliche Erfahrungsberichte

Eingeführt von Philip Thorpe, Chairman der Finanzaufsicht in Qatar, wurde jeweils aus erster Hand der regulatorische Rahmen in Malaysia, Bahrain, Dubai und Qatar dargestellt. Während Qatar vor Kurzem ein allgemeines Aufsichtssystem unter Rückgriff auf weltweite Expertise geschaffen hat und, wie Dubai, die „Sharia Compliance" einem ggf. im Unternehmen zu bildenden Gelehrtenrat überlässt, hat sich Malaysia seit 1993 der proaktiven Förderung und Regulierung nach Sharia-Konformität verschrieben. Bahrain setzt hingegen auf ein Nebeneinander von Regelwerken für konventionelle Banken und islamische Banken.

Status und Entwicklungstendenzen

Für Agil Natt, CEO der Global University of Islamic Finance, wird für eine Erfolg versprechende Geschäftsstrategie immer entscheidender, dass Banken durch Votum eines Gelehrtenrates den Kunden die „Sharia Compliance" nachweisen können. Dazu haben einige Banken neben den üblichen Gremien durch ein zusätzliches „Sharia Board" ein neues Element der Corporate Governance eingerichtet. Anerkannte Experten hierfür zu gewinnen, wird bei überdurchschnittlichen Wachstumsraten des Islamic Banking zunehmend zum Engpass. ■

Finale Empfehlungen des „Walker Review" veröffentlicht

Im Auftrag der britischen Regierung erarbeitete Sir David Walker im Juli 2009 einen Entwurf des sog. Walker Review, eines Berichts, der insgesamt 39 Empfehlungen zur Stärkung der Corporate Governance britischer Banken enthält *(vgl. Quarterly III/2009, S. 26 f.).* Der finale Bericht, der am 27.11.2009 veröffentlicht wurde, hat insbesondere im Hinblick auf die Vergütung von Direktoren Änderungen erfahren.

Quellenhinweis

Die finale Version und der Entwurf des Review sowie eine ausführliche deutsche Zusammenfassung der Empfehlungen sind online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de* unter der Rubrik *Hot Topics*

Der finale Bericht setzt teilweise grundsätzliche Kritikpunkte um, die zu dessen Entwurf geäußert wurden. So werden beispielsweise die Unterschiede zwischen den verschiedenen BOFIs (börsennotierte Banken und andere Finanzinstitute) wie Großbanken und Lebensversicherungsgesellschaften umfassender berücksichtigt.

Strengere Vergütungsregeln

Empfehlungen zur Vergütungspolitik haben die weitestgehenden Änderungen erfahren. So soll der Vergütungsausschuss grundsätzliche Parameter für eine unternehmensweite Vergütungspraxis setzen. Im Vergütungsbericht sollen zwar keine Namen genannt, jedoch soll angegeben werden, wie viele sog. „High end"-Mitarbeiter in die jeweiligen Vergütungskategorien fallen. Die einzelnen Kategorien sind gestaffelt von 1 bis 2,5 Millionen Pfund, von 2,5 bis 5 Millionen Pfund und von 5 Millionen Pfund und darüber hinaus. Die Aufteilung der Vergütung in die einzelnen Bestandteile (z. B. Aktienoptionen, leistungsabhängige langfristige Vergütungsbestandteile usw.) soll ebenfalls veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Tochterunternehmen ausländischer Banken. Dagegen sah der ursprüngliche Entwurf vor, dass lediglich Gehälter veröf-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

fentlicht werden müssen, die über dem Durchschnitt der Vergütungen für Vorstandsmitglieder liegen. Empfehlungen zur Vergütungsstruktur, die zu einer nachhaltigen Entwicklung führen sollen, sind beibehalten worden *(vgl. Quarterly III/2009, S. 27)*.

Weitere Änderungen

Empfehlungen aus anderen Themengebieten wurden lediglich vereinzelt geändert. Die empfohlene Vorgabe von mindestens 30 Tagen für die Zeit, die für die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Direktor (NED) aufgewendet werden sollte, soll lediglich für Direktoren in Großbanken gelten. Andere BOFIs sollen den erforderlichen Zeitaufwand intern regeln. Die Gesellschaft soll jedoch mit den Direktoren, die einen entsprechenden Zeitaufwand nicht leisten können bzw. sollen, eine schriftliche Vereinbarung treffen, in der das vorgesehene zeitliche Engagement definiert wird.

Darüber hinaus soll das Board die Möglichkeit in Betracht ziehen, nicht nur den Vorsitzenden, sondern alle Board-Mitglieder jährlich wählen zu lassen. In Erweiterung des Vorschlags im Entwurf des Berichts sollen sich nicht nur das Board, sondern auch dessen Ausschüsse einer regelmäßigen Evaluierung unterziehen. Schließlich sollen institutionelle Investoren und Fund Manager proaktiv nach Möglichkeiten zur Bündelung ihres Einflusses beim Investitionsempfänger suchen, um eine nachhaltige Unternehmensführung zu bewirken.

Umsetzung der Walker-Empfehlungen

Zahlreiche Empfehlungen des Walker Review wurden bereits in dem am 1.12.2009 veröffentlichten Entwurf des „UK Corporate Governance Code" (vorher „Combined Code") berücksichtigt. Die Empfehlungen zur Einrichtung eines Risikoausschusses und zur Veröffentlichung der Vergütung von „High end"-Mitarbeitern fanden jedoch keinen Niederschlag. Die Konsultationsphase endet am 5.3.2010; der Code soll auf Rechnungslegungsperioden, die am oder nach dem 29.6.2010 beginnen, anwendbar sein. ■

Quellenhinweis

Das Konsultationspapier „Consultation on the Revised UK Corporate Governance Code" und der „2009 Review of the Combined Code: Final Report", beides veröffentlicht durch das Financial Reporting Council, sind online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de* unter der Rubrik *Hot Topics/Walker Report*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

SEC entwirft Plan für die Zukunft der Aufsicht über die Finanzmärkte

Die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) stellt die Weichen für die Zukunft der Aufsicht über die Kapitalmärkte. Mit dem im Oktober 2009 vorgestellten Entwurf eines „Strategic Plan for Fiscal Years 2010 – 2015" positioniert sich die SEC für ihre künftige Rolle in der Überwachung und Steuerung der amerikanischen wie auch der internationalen Finanzmärkte.

Die strategischen Ziele (Strategic Goals) der SEC im Überblick

1. Foster and enforce compliance with the federal securities law.
2. Establish effective regulatory environment.
3. Facilitate access to the information investors need to make informed investment decisions.
4. Enhance the Commission's performance through effective alignment and management of human, information, and financial capital.

Glossar: Whistleblower

Bei Whistleblowern handelt es sich um Mitarbeiter oder Geschäftspartner eines Unternehmens, die Hinweise auf illegale, unethische oder unzulässige Handlungen eines Unternehmens oder einzelner Mitarbeiter an eine hierfür unternehmensintern oder -extern eingerichtete neutrale (Compliance-) Stelle oder Aufsichtsbehörde, wie etwa die SEC, melden. Whistleblower stehen unter dem besonderen Schutz des Sarbanes-Oxley Act (Sec. 806).

Reaktion auf Finanzmarktkrise

Das Finanzministerium (U.S. Department of the Treasury) hatte bereits im Juni 2009 die Agenda „Financial Regulatory Reform: A New Foundation" vorgestellt und darin Ziele für eine Reform der Kapitalmarktaufsicht formuliert. Diese Vorgaben wurden nun in den aktuellen Entwurf der SEC aufgenommen.

Daneben reagiert die SEC auf die allgemein an sie gerichtete Kritik, nicht konsequent genug auf Verstöße gegen geltendes Recht reagiert zu haben. So berücksichtigt sie z. B. auch die Erfahrungen aus dem Fall Bernard Madoff, um identifizierte Schwachstellen zu beheben und in der Vergangenheit gemachte Fehler zukünftig zu verhindern.

Strategische Ziele der SEC

Die SEC hat die nachfolgenden strategischen Ziele für die Ausrichtung ihrer Arbeit bis zum Jahr 2015 formuliert:

Durchsetzung des Wertpapierrechts

Eine konsequente und durchsetzungsstarke Umsetzung des vorhandenen Wertpapierrechts soll das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Kapitalmärkte stärken. Die SEC möchte zukünftig insbesondere sicherstellen, dass vorhandene Informationen innerhalb der Behörde in qualitativer und zeitlicher Hinsicht hinreichend ausgewertet werden.

Dazu gehören auch die bessere Ausbildung der eigenen Mitarbeiter und die verstärkte Förderung von Spezialisten, die aufgrund spezieller Branchenexpertise Verdachtsfälle verlässlich identifizieren.

Neben der generellen Forderung nach einer „Culture of Compliance" in Unternehmen, die von der Unternehmensleitung ausgehen soll, setzt die SEC insbesondere die folgenden konkreten Maßnahmen um:

- Verstärkte Information des Kapitalmarktes über laufende Verfahren gegen einzelne Unternehmen
- Förderung der Compliance Officer in Unternehmen durch Schulungen und Informationsveranstaltungen
- Verbesserung der Informationsstrukturen innerhalb der SEC zur frühzeitigeren Aufdeckung von Betrugsfällen
- Nutzung von Whistleblower-Informationen über die bereits genutzten Insidertatbestände hinaus

In der Verfolgung von identifizierten Verletzungen des Wertpapierrechts soll eine stärkere Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden wie etwa dem Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) dazu führen, Verstöße schneller ahnden zu können.

Effektives regulatorisches Umfeld

Die Effektivität des regulatorischen Umfelds von Unternehmen soll mittels verschiedener Maßnahmen gesteigert werden:

- Offenlegung qualitativ hochwertiger Informationen, u. a. über

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

– das Risikomanagement
– die Vorstandsvergütung
– die Arbeit des Boards
– das Verfahren zur Nominierung der Mitglieder des Boards

- Qualitativ hochwertige Rechnungslegungsstandards sowie eine wirksame Überwachung ihrer korrekten Anwendung zur Sicherstellung einer aussagekräftigen, korrekten Finanzberichterstattung
- Verbesserung der Transparenz des Wertpapierhandels
- Verhinderung von Marktmanipulationen
- Bessere Überwachung von Derivaten
- Ausbau der Kontrolle über die Ratingagenturen

Verbesserung des Zugangs zu entscheidungsrelevanten Informationen

Investoren benötigen einen guten Zugang zu entscheidungsrelevanten Informationen. Um dies sicherzustellen, werden die aktuellen Vorschriften zur Offenlegung überprüft und, soweit erforderlich, durch neue ergänzt.

Die SEC wird den Prozess zur Einreichung der vorgeschriebenen Unterlagen überprüfen und stärker kontrollieren, ob diese sachgerecht erstellt wurden. Ziel ist es, auf Basis der eingereichten Unterlagen risikobehaftete Unternehmen auszuwählen und diese einer genaueren, anlassbezogenen Überprüfung zu unterziehen.

Den verschiedenen Investorengruppen will die SEC durch eine stärkere Orientierung an deren unterschiedlichen Informationsbedürfnissen gerecht werden. Diese sollen durch die Erarbeitung neuer oder Verbesserung bestehender Regeln stärker berücksichtigt werden.

Neben dem bereits durch die SEC ins Leben gerufenen „Investor Advisory Committee" sollen besser verständliche Informationen über anstehende SEC-Vorhaben dazu führen, dass Investoren ihre Vorschläge zu diesen besser an die SEC kommunizieren können.

Verbesserung der Aufsicht

Daneben strebt die SEC durch Verbesserungen in der Informationstechnologie und Organisation eine Steigerung der eigenen Aufsichtsleistung an. Durch verschiedene Maßnahmen beabsichtigt die SEC, ihre Attraktivität als Arbeitgeber für leistungsstarke Mitarbeiter weiter auszubauen.

Stärkung der Position der SEC in der Kapitalmarktaufsicht

Mit dem jetzt vorgestellten Plan arbeitet die SEC daran, ihre bisherige Vormachtstellung innerhalb der amerikanischen Aufsichtsbehörden, z. B. der Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) oder der US-Notenbank FED zu verteidigen und für die Zukunft zu sichern.

Gerade der FDIC kam bei der Vielzahl der durchgeführten Rettungsmaßnahmen von Banken eine besondere Rolle zu, die auch ihre Bedeutung innerhalb der amerikanischen Aufsichtsbehörden deutlich gestärkt hat.

Die bereits von der SEC eingeleiteten Maßnahmen zur Stärkung der Überwachung der Ratingagenturen *(vgl. Quarterly II/2009, S. 32 f.)* sowie die angekündigten Corporate Governance-Reformen und die Ausweitung der Berichtspflichten für Banken *(vgl. Quarterly III/2009, S. 30 f.)* unterstreichen ihre Bemühungen, ihre Position am Aufsichtsmarkt zu sichern. ■

Quellenhinweis

Der Entwurf der SEC ist online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.com* in der Rubrik *Knowledge Center/Corporate Governance/USA & SEC*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

DPR veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte für 2010

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat am 22.10.2009 in einer Pressemitteilung folgende Schwerpunkte für die Enforcement-Prüfungen im Jahr 2010 bekannt gegeben:

- Unternehmenserwerbe und damit verbundene Kaufpreisallokationen, Bewertungen und Anhangangaben
- Überprüfung der Werthaltigkeit von materiellen und immateriellen Vermögenswerten inklusive Goodwill im Hinblick auf die Konjunkturaussichten (einschließlich nachvollziehbarer Dokumentation, Anhangangaben)
- Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, Anhangangaben zu Bewertungsprämissen und -änderungen sowie IFRS-7-Angaben
- (Konzern-)Lagebericht einschließlich Risiko- und Prognoseberichterstattung (unter besonderer Berücksichtigung des DSR-Hinweises vom 27.3.2009)
- Segmentberichterstattung nach IFRS 8
- Anhangangaben zu Bewertungsprämissen bei geschätzten Werten in der Rechnungslegung und der damit verbundenen Unsicherheit im Abschluss; beispielsweise bei der Bewertung der Immobilien zum Fair Value (IAS 40.75d) und der Bewertung von Pensionsverpflichtungen (IAS 19.120A)
- Darstellung und Erläuterung wesentlicher finanzieller Risiken im Zusammenhang mit Financial Covenants (§ 315 Abs. 1 HGB, DRS 15, DRS 5, IFRS 7.18 f. und IFRS 7.31)

Unternehmen sollten die veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte dazu nutzen, sich bereits bei der (Planung der) Abschlusserstellung darauf einzustellen. Innerhalb des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) sollten diese Bilanzierungsbereiche besonderes Augenmerk erfahren. ■

DPR eröffnet Möglichkeit für fallbezogene Voranfragen

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) verkündete in einer Pressemitteilung am 19.11.2009, dass sie nun auch einzelne Voranfragen zu konkreten Bilanzierungsproblemen von kapitalmarktorientierten Unternehmen beantworten könne.

Die DPR wird künftig einzelne konkrete Voranfragen zur Bilanzierung von Unternehmen in geeigneten Fällen beantworten. Die DPR sieht darin eine Möglichkeit, ihre Präventivfunktion zu stärken, da mögliche Fehler bei der Rechnungslegung bereits im Vorfeld der Abschlusserstellung vermieden werden können.

Fallbezogene Voranfragen können von Unternehmen gestellt werden, die dem Enforcement in Deutschland unterliegen. Dazu sind ein hinreichend konkretisierter Sachverhalt und dessen vom Unternehmen vorgeschlagene bilanzielle Behandlung – nebst einer Stellungnahme des (zuletzt) bestellten Abschlussprüfers – vorzu-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

legen. Die DPR nimmt dabei keine allgemeingültige Auslegung der IFRS-Vorschriften und auch keine Gestaltungsberatung vor.

Sofern die DPR eine fallbezogene Voranfrage annimmt, teilt sie ihre Auffassung zur vorgeschlagenen Bilanzierung in einem Unternehmensgespräch mit, ist aber in einem möglichen späteren Enforcement-Verfahren nicht daran gebunden.

Fallbezogene Voranfragen können nur in geeigneten Fällen und in beschränktem Umfang bearbeitet werden, um die Durchführung der Enforcement-Prüfungen als Hauptaufgabe der DPR nicht zu beeinträchtigen. ■

Quellenhinweis

Die Pressemitteilungen der DPR sind online abrufbar auf der Website der DPR unter *www.frep.info*

Anforderungen an den Lagebericht nach BilMoG

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat zwei neue Bausteine in den (Konzern-)Lagebericht kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften eingeführt: den Bericht zum Internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf die Rechnungslegung sowie eine Erklärung zur Unternehmensführung für bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Berichterstattung im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Darstellung wesentlicher Inhalte

Ausgehend von den Zielen, die mit dem rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) und dem Risikomanagementsystem (RMS) erreicht werden sollen, sind die wesentlichen Strukturen und Prozesse der Systeme darzustellen, die diese unterstützen.

Dies umfasst z. B. eine Beschreibung
- des grundsätzlichen Aufbaus,
- der Zuständigkeiten und
- wesentlicher Unternehmensrichtlinien

zu den Systemen.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auf alle Teile des IKS und RMS, die den (Konzern-)Abschluss wesentlich beeinflussen können. Dies kann neben der Abschlusserstellung selbst z. B. die originäre Erfassung von Transaktionen in der Buchhaltung umfassen. Unter Konzernrechnungslegungsprozess ist nicht nur die Konsolidierung zu verstehen, sondern auch die Rechnungslegung aller einbezogenen Unternehmen.

Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des IKS und RMS im Hinblick auf die (Konzern-)Rechnungslegungsprozesse kann zusammen mit der Beschreibung des RMS gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard (DRS) 5.28 im Risikobericht erfolgen. Allerdings gehen die Anforderungen an die Darstellung über die bisher allgemein gehaltenen Angaben zum RMS hinaus.

Beispiel

Ziele des Risikomanagementsystems sind für den Rechnungslegungsprozess z. B. die Identifizierung, Bewertung und Begrenzung von Risiken, die der regelkonformen (Konzern-)Abschlusserstellung entgegenstehen könnten.

Als wesentliche darzustellende Prozesse zur Unterstützung dieser Ziele könnten beispielsweise die Identifizierung von Rechnungslegungsrisiken sowie die Be-

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Kriterien für eine adressatengerechte, nachvollziehbare Beschreibung

- Klare Gliederung der Darstellung
- Verweis auf ein angewendetes Rahmenwerk (z. B. COSO) oder auf den DRS Nr. 5 zur Risikoberichterstattung
- Aussage empfehlenswert, dass der Vorstand Umfang und Ausrichtung der eingerichteten Systeme in eigener Verantwortung anhand der unternehmensspezifischen Anforderungen ausgestaltet hat
- Hinweis, dass auch angemessen und funktionsfähig eingerichtete Systeme keine absolute Sicherheit gewährleisten

urteilung der Wesentlichkeit von potenziellen Fehlaussagen im Jahresabschluss zu beschreiben sein.

Das Interne Kontrollsystem in diesem Bereich soll durch die Implementierung von Kontrollen gewährleisten, dass trotz der identifizierten Risiken ein regelungskonformer (Konzern-)Abschluss erstellt wird.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des RMS / IKS

Die vom Vorstand zur nachhaltigen Wirksamkeit ergriffenen Maßnahmen sind als wesentliche Bestandteile von IKS und RMS zu beschreiben. Gesetzlich werden keine Aussagen zur Wirksamkeit des RMS bzw. IKS gefordert. Insofern sollte aus den Formulierungen zweifelsfrei hervorgehen, dass es sich um eine reine Beschreibung ohne Bewertung der Wirksamkeit handelt.

Erklärung zur Unternehmensführung

Den zweiten zusätzlichen Baustein des Lageberichts stellt für börsennotierte Aktiengesellschaften und solche Unternehmen, die andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem (z. B. Freiverkehr) gehandelt werden, die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB dar. Diese enthält

- die Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG,
- relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden (z. B. Code of Ethics, Anti-Korruptionsvorschriften etc.), nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind, und
- eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen – diese kann als Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Geschäftsordnung erfolgen. Auch ein Verweis auf im Internet veröffentlichte Geschäftsordnungen ist ausreichend. Die darzustellende Zusammensetzung der Vorstands- und Aufsichtsratsausschüsse muss alle Ausschüsse und alle deren Mitglieder aufführen.

Sofern die Erklärung auf der Website des Unternehmens veröffentlicht wurde, muss im Lagebericht lediglich ein Hinweis hierauf erfolgen. ■

Aktuelle Projekte zu durch BilMoG induzierten HGB-Änderungen

Am 29.5.2009 ist das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) in Kraft getreten *(vgl. Quarterly II/2009, S. 36)*. Als Reaktion auf die neuen gesetzlichen Vorschriften hat sowohl das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) als auch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) Projekte zur Überarbeitung und Herausgabe von Standards begonnen.

Facharbeit des IDW

Aktivierung von Herstellungskosten

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat am 9.9.2009 den Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW ERS HFA 31) veröffentlicht, der

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Einzelfragen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 und 3 HGB behandelt.

Herstellungskosten gemäß § 255 Abs. 2 S. 1 HGB sind Aufwendungen, die durch
- den Verbrauch von Gütern und
- die Inanspruchnahme von Diensten

entstehen.

Diese dienen
- der Herstellung eines Vermögensgegenstands,
- seiner Erweiterung oder
- einer über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung.

Die Herstellungskosten werden grundsätzlich durch die Aktivierung neutralisiert, um erst in der Periode der Verwendung des hergestellten Vermögensgegenstands – beispielsweise durch Verkauf – den Erträgen als Aufwendungen gegenübergestellt zu werden.

Der Entwurf stellt daneben Grundsätze zur Abgrenzung der aktivierungspflichtigen Herstellungskosten von den aktivierbaren Herstellungskosten auf.

Nicht als Herstellungskosten zu berücksichtigen sind Aufwendungen, die während einer Unterbrechung der Herstellung anfallen, sowie nicht produktionsnotwendige Leerkosten.

Des Weiteren befasst sich der Entwurf mit der Frage des Umfangs der in die Herstellungskosten einzubeziehenden Abschreibungen sowie der Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen, Zöllen und Verbrauchssteuern in die Herstellungskosten und definiert den Zeitraum der Herstellung.

Fortgang des Verfahrens

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge können bis zum 30.4.2010 beim IDW eingereicht werden.

Angabe des Abschlussprüferhonorars im Anhang

Neben IDW ERS HFA 31 hat der HFA des IDW am 9.9.2009 auch den Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW ERS HFA 36) veröffentlicht. Der Entwurf befasst sich mit den Anhangangaben nach § 285 Nr. 17 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar.

Nach § 285 Nr. 17 HGB sind Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB dazu verpflichtet, im Anhang das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar anzugeben, und zwar aufgeschlüsselt in das Honorar für
- Abschlussprüfungsleistungen,
- andere Bestätigungsleistungen,
- Steuerberatungsleistungen und
- sonstige Leistungen,

soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB regelt die Pflicht zur Angabe des Konzernabschlussprüferhonorars für den Konzernanhang.

Der Entwurf definiert die in den gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Begriffe „Abschlussprüfer" und „Gesamthonorar" und bestimmt, welche Honorarbestandteile welcher der im Gesetz genannten vier Kategorien (s. o.) zuzuordnen sind. Darüber hinaus befasst sich der Entwurf mit Besonderheiten der entsprechenden Angabepflicht im Anhang zum Konzernabschluss.

Fortgang des Verfahrens

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge können bis zum 29.1.2010 beim IDW eingereicht werden.

Quellenhinweis

Die Entwürfe und Stellungnahmen zur Rechnungslegung sind online abrufbar auf der Website des IDW unter *www.idw.de*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Quellenhinweis

Die vollständigen Entwürfe des E-DRS 24 und des E-DRÄS 5 sind online abrufbar auf der Website des DRSC unter *www.drsc.de*

Facharbeit des DRSC

Anpassung von DRS infolge des BilMoG

Zur Vermeidung von Unvereinbarkeiten zwischen dem HGB in der Fassung des BilMoG und den Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) des DRSC hat der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) verschiedene Aktivitäten zur Überarbeitung bzw. Erarbeitung neuer Standards initiiert. Möglicher Anpassungsbedarf soll für eine Reihe von Standards über den Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungsänderungsstandards (E-DRÄS 5) erfolgen.

E-DRÄS 5 enthält unter anderem Vorschläge zur Anpassung verschiedener im Zusammenhang mit der Lageberichterstattung stehender Standards an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Änderungsvorschläge beziehen sich im Einzelnen auf:

- DRS 5 (Risikoberichterstattung),
- DRS 5-10 (Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen),
- DRS 5-20 (Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen),
- DRS 15 (Lageberichterstattung) sowie
- DRS 15a (Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht).

Gegenstand der Überarbeitung sind:

- die Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren,
- die Aufhebung der separaten Darstellung des Risikoberichts,
- die Versicherung der gesetzlichen Vertreter (sog. Bilanzeid),
- die Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten,
- der Forschungs- und Entwicklungsbericht,
- die Prognoseberichterstattung vor dem Hintergrund der Finanzkrise,
- die übernahmerelevanten Angaben,
- Angaben zum Internen Kontroll- und Risikomanagementsystem in Bezug auf die Konzernrechnungslegung und
- die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB.

Der DSR beabsichtigt, DRS 15a (Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht) insgesamt aufzuheben und die Vorschriften in DRS 15 (Lageberichterstattung) zu übernehmen.

E-DRÄS 5 wurde am 11.9.2009 veröffentlicht. Kommentierungen konnten bis 23.10.2009 beim DRSC eingereicht werden.

Entwurf eines DRS Latente Steuern (E-DRS 24)

Die Bilanzierung latenter Steuern folgt – nach Maßgabe des BilMoG – künftig dem bilanzorientierten Konzept. Danach werden die latenten Steuern nicht mehr ergebnisorientiert ermittelt, sondern aufgrund eines Vergleichs der Buchwerte der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten mit ihren steuerlichen Werten. Dies erfordert eine Überarbeitung des DRS 10 (Latente Steuern im Konzernabschluss), die mit E-DRS 24 erfolgt, der DRS 10 ersetzen soll. DRS 10 seinerseits soll durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4 (E-DRÄS 4) außer Kraft gesetzt werden.

E-DRS 24 wurde am 18.11.2009 veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endet am 31.12.2009. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Grundsätze zur Bewertung immaterieller Werte (IDW S 5 – Fortsetzung)

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 10.8.2009 den Entwurf einer Fortsetzung des IDW-Standards 5 (IDW S 5) verabschiedet. Hiernach wird IDW S 5 um einen neuen Abschnitt 6 „Besonderheiten bei der Bewertung von kundenorientierten immateriellen Werten" ergänzt. Zum Kern des Entwurfs gehören die Definition, die Abgrenzung und die Bewertung von kundenorientierten immateriellen Werten.

Begriff und Abgrenzung

Kundenorientierte immaterielle Werte i.S.d. IDW S 5 sind immaterielle Werte, die sich aus Beziehungen eines Unternehmens oder Unternehmensteils zu den Abnehmern seiner Produkte und Dienstleistungen ergeben. Der Entwurf geht von der betriebswirtschaftlichen Bedeutung kundenorientierter immaterieller Werte aus, die in der Möglichkeit eines leichteren Zugangs zu einem Kunden liegt.

Dieser leichtere Zugang kann beruhen auf

- kundenspezifischen Informationen, die Wettbewerbern nicht vorliegen (Kundenliste),
- bestehenden vertraglichen Liefer- und Leistungsbeziehungen (Auftragsbestand, Kundenverträge) sowie
- der im Vergleich zum Wettbewerb höheren Wahrscheinlichkeit weiterer künftiger Vertragsabschlüsse bzw. Auftragsverlängerungen (nicht auf bestehenden Verträgen beruhende Kundenbeziehungen).

Der Entwurf konkretisiert insbesondere die für das Vorliegen einer Kundenbeziehung zu erfüllenden Voraussetzungen.

Bewertung

Grundsätzlich sieht der Entwurf die Einzelbewertung kundenorientierter immaterieller Werte vor. Bei hinreichender Ähnlichkeit der identifizierbaren Kundenbeziehungen kann bzw. muss aus Praktikabilitätsgründen eine Bewertung auf Gruppen- oder Portfolioebene erfolgen.

Weiterhin nimmt der Entwurf Stellung zu den Methoden, mit denen die verschiedenen kundenorientierten immateriellen Werte vorzugsweise zu bewerten sind. Im Rahmen der Bewertung ist bei Durchführung einer Barwertermittlung zu prüfen, ob ein spezifischer Risikozuschlag oder -abschlag zum unternehmensspezifischen Abzinsungssatz notwendig ist.

Als Nutzungsdauer des kundenorientierten immateriellen Wertes definiert der Entwurf die Periode, in der aufgrund der Bindung an den Leistenden Wertbeiträge im Sinne von finanziellen Überschüssen für das Unternehmen erwartet werden können. Hierbei wird klargestellt, dass die Annahme einer unbegrenzten Laufzeit von kundenorientierten immateriellen Werten nicht sachgerecht ist.

Schließlich zielt die vorgesehene Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse darauf ab, sicherzustellen, dass die einzelnen Planungselemente nachvollziehbar und plausibel abgeleitet wurden und der ermittelte Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtwert des Unternehmens bzw. zu seiner Marktkapitalisierung sowie zu den anderen immateriellen Werten des Unternehmens steht.

Fortgang des Verfahrens

Kommentierungen können bis zum 30.4.2010 beim IDW eingereicht werden. ■

Quellenhinweis

Die vollständige Version des Entwurfs einer Fortsetzung des IDW S 5 „Grundsätze zur Bewertung immaterieller Werte: Besonderheiten bei der Bewertung von kundenorientierten immateriellen Werten" ist online abrufbar auf der Website des IDW unter *www.idw.de*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Vereinfachte Regeln für Angaben zu „nahestehenden Personen“

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 4.11.2009 eine geänderte Version des Standards IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“ veröffentlicht. Im Vergleich zur Vorversion enthält der überarbeitete Standard Vereinfachungen für staatsnahe Unternehmen und Klarstellungen zum Begriff der nahestehenden Person.

IAS 24 regelt die in Abschlüssen offenzulegenden Informationen zu Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Personen.

Die bisherige Regelung führte zu umfangreichen Angabepflichten für staatlich kontrollierte oder unter wesentlichem staatlichen Einfluss stehende Unternehmen. Diese Unternehmen waren verpflichtet, in ihren Abschlüssen Informationen zu allen Geschäftsvorfällen mit anderen Unternehmen, die unter dem Einfluss des gleichen Staates stehen, offenzulegen.

Der neue Standard sieht Ausnahmen vor, die die Offenlegungserfordernisse beschränken.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sind nur folgende Angaben zu machen:

- Der Name des Staates sowie die Art und Weise seiner Einflussmöglichkeit (Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblicher Einfluss)
- Art der wesentlichen Geschäftsvorfälle zwischen den Parteien sowie quantitative Angaben, die eine Abschätzung von deren Auswirkung auf den Abschluss ermöglichen

Zusätzlich enthält der neue Standard eine überarbeitete und erweiterte Definition des Begriffs der nahestehenden Person. Er folgt nun strikt dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Dies bedeutet, dass jede Beziehung unabhängig von der Betrachtungsseite von beiden Parteien einheitlich zu interpretieren ist. Das führt insbesondere im Bereich von assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen zu Klarstellungen.

Der geänderte Standard ist für ab dem 1.1.2011 beginnende Geschäftsjahre erstmalig verpflichtend anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Für die Anwendung dieses Standards innerhalb der EU bedarf es allerdings noch des Endorsement durch die EU-Kommission. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 12.11.2009 IFRS 9 „Finanzinstrumente" veröffentlicht. Der Standard soll IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung" schrittweise ersetzen.

Hintergrund und Ziel

Die nun veröffentlichten Regelungen sind das Ergebnis der ersten Projektphase zur Ablösung von IAS 39. Sie beziehen sich auf die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Das Gesamtprojekt zur Ersetzung von IAS 39 soll im Jahr 2010 abgeschlossen werden *(vgl. auch Beitrag zu Phase 2 Wertberichtigungen bei Finanzinstrumenten auf Seite 40 in diesem Quarterly).*

Die Klassifikation von finanziellen Vermögenswerten

Durch IFRS 9 werden die bisherigen Bewertungskategorien durch nur noch zwei ersetzt:

- Fortgeführte Anschaffungskosten *(Amortised Cost)* und
- Beizulegender Zeitwert *(Fair Value)*

Um einen finanziellen Vermögenswert zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, müssen folgende zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Der finanzielle Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Ziel die Generierung der vertraglichen Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert ist, und
- die vertraglichen Vereinbarungen über den finanziellen Vermögenswert sehen feste Termine für die Leistung der Zahlungen vor. Zudem dürfen die Zahlungen grundsätzlich nur aus Zins- und Tilgungsleistungen bestehen.

Sind die beiden Bedingungen nicht kumulativ erfüllt, ist der finanzielle Vermögenswert zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Nach der erstmaligen Zuordnung von finanziellen Vermögenswerten in eine Bewertungskategorie ist eine Reklassifizierung dann und nur dann vorzunehmen, wenn das Unternehmen sein Geschäftsmodell ändert.

Wahlrechte

IFRS 9 sieht, wie bereits IAS 39, die Möglichkeit der Designation von finanziellen Vermögenswerten in die Kategorie ‚beizulegender Zeitwert' vor.

Nach IAS 39 bestand diese Möglichkeit ohne Einschränkung für alle finanziellen Vermögenswerte. Im Gegensatz dazu kann diese Designation nach IFRS 9 nur erfolgen, wenn durch die Einstufung Inkongruenzen bei der Bewertung oder beim Ansatz der Finanzinstrumente (sog. *Accounting Mismatch*) beseitigt oder verringert werden können.

Darüber hinaus beinhaltet der Standard ein einmalig auszuübendes Wahlrecht, Anlagen in Eigenkapitalinstrumenten, die nicht dem Handel dienen, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Bei Ausübung dieser Option, die einzelgeschäftsbezogen ausgeübt werden kann, sind alle Wertänderungen dieses Investments im Eigenkapital, d.h. im *Other Comprehensive Income* (OCI) zu erfassen. Hingegen müssen Dividenden aus diesen Eigenkapitalinstrumenten ergebniswirksam erfasst werden.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Erstanwendungszeitpunkt

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2013 beginnen. Eine frühere Anwendung bereits 2009 ist grundsätzlich zulässig.

Für die Anwendung dieses Standards innerhalb der EU bedarf es allerdings noch der Zustimmung (Endorsement) durch die EU-Kommission. Mit dieser kann kurzfristig nicht gerechnet werden. ■

Neuer Entwurf zur Berücksichtigung von Wertminderungen bei Finanzinstrumenten

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 5.11.2009 den Standardentwurf zur Berücksichtigung von Wertminderungen bei Finanzinstrumenten – ED/2009/12 – Financial Instruments: „Amortised Cost and Impairment" veröffentlicht. Der Entwurf enthält Vorschläge für neue Wertminderungsvorschriften für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Vermögenswerte.

Hintergrund und Ziel

Der Entwurf stellt die zweite Phase des dreiteiligen Projekts zur Überarbeitung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten dar, das zu einem Nachfolgestandard zu dem derzeitigen IAS 39 zu Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten bis 2010 führen soll *(vgl. Beitrag zu IFRS 9 auf Seite 39 f. in diesem Quarterly).*

Zielsetzung des Entwurfs ist, eine verbesserte Transparenz hinsichtlich der Risikovorsorge für Kreditausfälle und der Angaben zur Kreditqualität finanzieller Vermögenswerte herzustellen.

Zudem soll die Wertberichtigungsmethodik von einem *Incurred Loss*-Modell auf ein *Expected Loss*-Modell umgestellt werden. Damit soll es zu einer zeitnäheren Erfassung von Verlusten kommen und den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Kreditvergabe besser Rechnung getragen werden.

Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

Das Ziel der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ist es, Informationen über die tatsächliche Rendite eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Schuld zu geben, indem Zinserträge bzw. -aufwendungen über die gesamte erwartete Laufzeit verteilt werden. Folglich ermitteln sich die fortgeführten Anschaffungskosten als Barwert mit den folgenden Inputfaktoren:

- Erwartete Zahlungsströme über die Restlaufzeit des Finanzinstruments und
- Effektivzinssatz als Kalkulationssatz zur Abzinsung

Die Schätzung der erwarteten Zahlungsströme berücksichtigt dabei alle Vertragsbedingungen des Finanzinstruments, Gebühren, gezahlte und erhaltene Entgelte, Transaktionskosten und andere Abschläge. Bei finanziellen Vermögenswerten werden auch die zum Zeitpunkt des Erstansatzes geschätzten erwarteten Verluste einbezogen.

Über die Effektivzinsmethode bestimmt sich die Verteilung der Zinserträge und Zinsaufwendungen. Dabei ergibt sich der

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Effektivzinssatz als derjenige Zinssatz, welcher als interner Zinsfuß die Barwerte der Zahlungsströme (abzüglich der bei Erstansatz erwarteten Kreditausfälle) mit der Anfangsauszahlung in Ausgleich bringt.

Ein Unternehmen kann zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten aus praktischen Gründen eine vereinfachte Vorgehensweise anwenden, sofern der daraus resultierende Effekt unwesentlich ist, z. B. durch die Anwendung von pauschalen prozentualen Kreditausfällen auf bestimmte Forderungsgruppen (z. B. kurzfristige Forderungen aus Lieferung und Leistung) basierend auf Vergangenheitserfahrungen.

Ablösung des *Incurred Loss*-Modells durch das *Expected Loss*-Modell

Die globale Finanzkrise hat zu Kritik am derzeit geltenden Wertminderungsmodell geführt, welches Verluste erst berücksichtigt, wenn sie eingetreten sind (sog. *Incurred Loss*-Modell). Der Entwurf sieht daher vor, zukünftige Verluste bereits im Rahmen von Erwartungen zu antizipieren (sog. *Expected Loss*-Modell).

Nach dem vorgeschlagenen Modell werden erwartete Verluste über die gesamte Laufzeit des Darlehens (oder eines anderen zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswertes) bereits bei Erstansatz durch eine Reduzierung des Effektivzinssatzes berücksichtigt und nicht erst nach der Identifizierung eines eingetretenen Kreditausfalls.

Dadurch wird der Ausweis erhöhter Zinserträge in den Folgeperioden, welcher sich nach der aktuellen Vorgehensweise des *Incurred Loss*-Modells ergibt, verhindert. Gleichzeitig werden die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Kreditvergabeentscheidung besser abgebildet.

Die Vorschläge sehen daher die Bildung einer Wertberichtigung für Kreditausfälle vor. Diese wird über die Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes in Höhe der Differenz zwischen kreditvertraglichem Zins und dem nach den oben genannten Grundsätzen ermittelten Effektivzins aufgebaut. Zudem kommt es fortlaufend zu einer erfolgswirksamen Veränderung der Wertberichtigungen, falls sich die Erwartungen hinsichtlich der Kreditausfälle ändern.

Umfangreiche Ausweis- und Angabepflichten sollen den Bilanzadressaten ein Verständnis für die Ausfalleinschätzungen geben, wie z. B. den gesonderten Ausweis von Brutto- und Nettozinsergebnis und aller Bewertungseffekte in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die neu geforderten Angaben beispielsweise zum intern durchgeführten Stresstesting.

Fortgang des Verfahrens

Der Standardentwurf sieht noch keinen definitiven Erstanwendungszeitpunkt vor. Derzeit ist geplant, dass die neuen Vorschriften nicht verpflichtend vor Januar 2013 in Kraft treten; eine vorzeitige Anwendung soll jedoch zulässig sein.

Kommentierungen können bis zum 30. 6. 2010 beim IASB eingereicht werden. ■

Quellenhinweis

Die vollständige Version des ED 2009/12 ist online abrufbar auf der Website des IASB unter *www.iasb.org*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Exposure Draft zum Diskontierungssatz für IAS 19

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 20.8.2009 den Entwurf eines neuen Standards zur Bestimmung des Diskontierungssatzes für Pensionsverpflichtungen ED/2009/10 „Discount Rate for Employee Benefits" veröffentlicht.

Hintergrund und Ziel

Der Standardentwurf sieht eine Änderung bei der Ermittlung des Diskontierungssatzes zur Bewertung von Leistungen an Arbeitnehmer gemäß IAS 19.78 vor. Die bisherige Hierarchie der anzuwendenden Diskontierungssätze des IAS 19.78 wird abgeschafft. Zukünftig sollen Marktrenditen für Staatsanleihen *(Government Bonds)* auch dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn Marktrenditen von erstrangigen, festverzinslichen Industrieanleihen mangels liquider Märkte nicht vorliegen.

Stattdessen sollen zur Ermittlung der Diskontierungssätze gemäß IAS 19.78 die Grundsätze zur Schätzung der Marktrenditen von erstrangigen, festverzinslichen Industrieanleihen nach IAS39.AG69-AG82 angewendet werden. Aus der erstmaligen Umstellung des Diskontierungssatzes resultierende Differenzen sollen direkt im Eigenkapital erfasst werden.

Mit dem Entwurf reagiert das IASB auf Auswirkungen der globalen Finanzmarktkrise, die zu signifikanten Abweichungen zwischen den Marktrenditen von Industrie- und Staatsanleihen geführt haben. Hieraus resultierende Bewertungsunterschiede vergleichbarer Verpflichtungen in unterschiedlichen Ländern sollen auf diese Weise vermindert werden.

Fortgang des Verfahrens

Der Standardentwurf sieht noch keinen definitiven Erstanwendungszeitpunkt vor. Es ist vorgesehen, die Änderungen so rechtzeitig zu beschließen, dass die Abschlussersteller diese freiwillig bereits in Abschlüssen anwenden können, deren Berichtsperiode im Dezember 2009 endet. Kommentierungen konnten bis 30.9.2009 beim IASB eingereicht werden. ■

Quellenhinweis

Die vollständige Version des Standardentwurfs ED/2009/10 „Discount Rate for Employee Benefits" ist online abrufbar auf der Website des International Accounting Standards Board (IASB) unter *www.iasb.org*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 26.11.2009 eine Interpretation zur Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente IFRIC 19 – „Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments" veröffentlicht.

Hintergrund und Ziel

Aufgrund der Wirtschaftskrise verhandeln viele Unternehmen zurzeit mit ihren Kreditgebern, bestehende Finanzschulden in Eigenkapital umzuwandeln. In der Praxis haben sich unterschiedliche Varianten für die Abbildung dieser Vertragsänderungen herausgebildet, die grundsätzlich in einer bilanziellen Umwandlung in Eigenkapital bestehen.

Ziel der Interpretation ist die Vereinheitlichung der Behandlung, insbesondere im Hinblick auf die Ergebniswirksamkeit der Abbildung.

Vorgeschlagene Lösung

Die vorliegende Interpretation schließt die verbreitete Praxis, den Ausgabebetrag nach dem Buchwert der getilgten Verbindlichkeit zu bemessen, aus. Stattdessen sind Eigenkapitalinstrumente, die zur Tilgung einer Verbindlichkeit ausgegeben werden, als Gegenleistung (gezahltes Entgelt i.S.d. IAS 39.41) für deren Ablösung zu sehen. Daher sind alle Unterschiede zwischen dem Buchwert der getilgten Verbindlichkeit und dem Wert der Gegenleistung in Gestalt der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Die Höhe der Gegenleistung kann entweder

- anhand des beizulegenden Zeitwertes der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente oder
- anhand des beizulegenden Zeitwertes der getilgten Schuld

bestimmt werden. Vorrangig ist dabei der verlässliche bestimmbare Wert heranzuziehen.

Sofern nur ein Teil der bestehenden Verbindlichkeit durch Eigenkapitalinstrumente getilgt wird, sind die Vertragsbedingungen des verbleibenden Teils der Verbindlichkeit dahingehend zu beurteilen, ob sie sich grundlegend von denen der ursprünglichen Verbindlichkeit unterscheiden (IAS 39.40). Trifft dies zu, ist die Modifikation des Vertrags wie eine Tilgung der ursprünglichen Verbindlichkeit und das Eingehen einer neuen Verbindlichkeit zu behandeln.

Die Differenz zwischen dem bisherigen Buchwert der anteiligen ursprünglichen Verbindlichkeit und dem beizulegenden Zeitwert der neuen Verbindlichkeit ist ebenfalls erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Anwendungszeitpunkt

IFRIC 19 ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.7.2009 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Übernahme der Interpretation im EU-Endorsementverfahren steht noch aus. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

RIC veröffentlicht Anwendungshinweis zu REACH

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 2.11.2009 den RIC-Anwendungshinweis IFRS (2009/01) „Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH" veröffentlicht.

Hintergrund und Ziel

Der vorliegende RIC-Anwendungshinweis beinhaltet verschiedene Klarstellungen zu Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit Ausgaben, die sich aus der Erfüllung der EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ergeben.

Bei REACH handelt es sich um eine EU-Chemikalienverordnung, die das bisherige Chemikalienrecht harmonisiert. Durch die Verordnung müssen Hersteller und Importeure die gefährlichen Eigenschaften von Stoffen ermitteln und die Wirkung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt abschätzen (Registrierung). Durch die Registrierung erhält das registrierte Unternehmen das Recht auf Einfuhr und /oder Herstellung sowie Vermarktung des Stoffes.

Aktivierung von immateriellen Vermögenswerten

Grundsätzlich kommt das RIC zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Ausgaben im Zusammenhang mit REACH um identifizierbare und produktspezifische Ausgaben handelt, die die Voraussetzungen zum Ansatz eines Vermögenswertes erfüllen können. Allerdings ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des IAS 38 zum Nutzenzufluss sowie zur verlässlichen Ermittlung der Kosten erfüllt sind.

Die Erst- und Folgeregistrierung bestehender Stoffe führt zum Ansatz eines separaten immateriellen Vermögenswertes, während bei neu entwickelten Stoffen auch ein Ansatz zusammen mit den aus der Entwicklung hervorgegangenen und mit den angefallenen Entwicklungskosten bewerteten Vermögenswerten möglich ist.

Bewertung von immateriellen Vermögenswerten

Hinsichtlich der Bewertung verweist das RIC auf die einschlägigen Regelungen des IAS 38 (i. d. R. fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten). Das RIC stellt weiterhin klar, dass bei der Ermittlung der Nutzungsdauer des Vermögenswertes die Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Stoffes die Obergrenze darstellt. Zu beachten ist außerdem, dass die Zahlung einer Vergütung durch einen Folgeregistranten an den Erstregistranten erfolgswirksam als Erlös aus der Weitergabe an Dritte zu erfassen ist und nicht als Abgang des aktivierten immateriellen Vermögenswertes.

Passivierung von Rückstellungen

Das RIC lehnt eine Passivierung künftiger Ausgaben im Zusammenhang mit REACH ab, da eine gegenwärtige Verpflichtung aufgrund eines Ereignisses in der Vergangenheit im Sinne von IAS 37 nicht gegeben ist.

Geltungsbereich

Die vom RIC beschlossenen Anwendungshinweise gelten, solange keine anderslautende Regelung durch das IFRIC oder IASB beschlossen wurde. Der Anwendungshinweis steht auf den Internetseiten des DRSC *(www.drsc.de)* zum Download zur Verfügung. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen im Kontext der Wirtschaftskrise

Der Entwurf des RIC-Anwendungshinweises E/2009/02 „Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise" enthält Klarstellungen zu der bilanziellen Behandlung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und negativen Arbeitszeitkonten. Ferner werden rückstellungspflichtige Restrukturierungsmaßnahmen gemäß IAS 37 von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß IAS 19 abgegrenzt. Der Entwurf weist außerdem auf besondere Berichtspflichten in Krisensituationen hin. Schließlich beschäftigt sich der Entwurf mit der Fragestellung, ob die signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwertes eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments unter dessen Anschaffungskosten als objektiver Hinweis auf eine Wertminderung anzusehen ist.

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Als Reaktion auf mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen nutzen Unternehmen vielfach das Instrument der Kurzarbeit. Die Arbeitszeit wird dabei für einen vorübergehenden Zeitraum vermindert, wobei die Arbeitnehmer ein entsprechend reduziertes Arbeitsentgelt erhalten.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden, haben die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer einen Anspruch auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld. Dieses wird sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern durch die Bundesagentur für Arbeit gewährt. Die Auszahlung an die Beschäftigten erfolgt über den Arbeitgeber.

Darüber hinaus werden dem Arbeitgeber auf Antrag die von ihm allein zu tragenden Aufwendungen zur Sozialversicherung für die Ausfallstunden pauschaliert zu 50 Prozent bzw. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu 100 Prozent erstattet.

Der E-RIC stellt klar, dass für das bilanzierende Unternehmen keine Pflicht zur Rückstellungsbildung für künftig an die Arbeitnehmer zu zahlende Kurzarbeitergelder bzw. von ihm zu tragende Aufwendungen zur Sozialversicherung besteht, da keine Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer besteht bzw. sich nach wie vor Anspruch und Verpflichtung ausgeglichen gegenüberstehen.

Aus der Sicht des bilanzierenden Unternehmens stellt das konjunkturelle Kurzarbeitergeld gemäß dem Entwurf des Anwendungshinweises darüber hinaus lediglich einen durchlaufenden Posten dar, da der Anspruch auf das konjunkturelle Kurzarbeitergeld dem Arbeitnehmer zusteht und die Leistungsverpflichtung bei der Bundesagentur für Arbeit liegt.

Im Gegensatz dazu bleibt das bilanzierende Unternehmen in Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge primär verpflichtet, daher sind die Aufwendungen daraus als Personalaufwand zu erfassen. Die Erstattungen sind als erfolgsbezogene Zuwendungen (IAS 20) zu interpretieren.

Negative Arbeitszeitkonten

Als weitere Reaktion auf mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

nutzen Arbeitgeber Arbeitszeitmodelle. Tagesbezogene Abweichungen zwischen tatsächlicher und vereinbarter Arbeitszeit werden auf einem Zeitkonto des Mitarbeiters verrechnet. Kurzzeitkonten werden z. B. in der Form von Gleitzeit, Jahresarbeitszeitkonten, Ampelkonten oder Arbeitszeitkorridoren eingesetzt.

Fraglich ist, ob für den Arbeitgeber ein aktivierungspflichtiger Anspruch nach IAS 19 besteht, wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen eines kurzfristigen Arbeitszeitkontenmodells weniger Arbeitsstunden erbracht hat als vertraglich geschuldet.

Als notwendige Voraussetzung für die Aktivierung eines entsprechenden Anspruchs nach IAS 19 muss einzelfallbezogen gewährleistet sein, dass der Arbeitgeber einen hinreichend sicheren Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer (bzw. die Verminderung künftiger Zahlungen) hat. Insbesondere muss die Erbringung der rückständigen Arbeitsleistung durch den Arbeitnehmer (bzw. die Rückerstattung bereits gezahlter Löhne oder Gehälter) vom Arbeitgeber arbeitsrechtlich eingefordert werden können.

Diese Voraussetzung gilt nach der einschlägigen Rechtsprechung grundsätzlich nur dann als erfüllt, wenn allein der Arbeitnehmer darüber entscheiden kann, ob und in welchem Umfang auf dem Arbeitszeitkonto ein Saldo zugunsten des Arbeitgebers entsteht.

Beachtung besonderer Berichtspflichten in Krisensituationen

Insbesondere in der derzeitigen Wirtschaftskrise hat die Berichterstattung im Lagebericht besondere Bedeutung. Hier sind die gesetzlichen Vorschriften der §§ 289 und 315 HGB sowie der entsprechende Deutsche Rechnungslegungs Standard DRS 15 zum Lagebericht zu beachten.

Demnach ist auf negative Geschäftsentwicklungen (z. B. starke Absatz- und Umsatzeinbußen, Wegfall bestimmter Absatzmärkte, Verminderung seitens der Banken eingeräumter Kreditlinien, deutliche Verschlechterung der Finanzierungskonditionen) ebenso einzugehen wie auf positive Tendenzen. Gerät ein Unternehmen in eine Krise, nimmt darüber hinaus die Bedeutung der nach IFRS geforderten Anhangangaben deutlich zu.

Insbesondere ist zu berichten über:

- erhebliche Zweifel im Rahmen der Einschätzung zur Fortführungsfähigkeit des Unternehmens oder
- Verstöße gegen Kreditklauseln *(Financial Covenants)*.

Darüber hinaus kommt zahlreichen Anhangangaben in einem konjunkturellen Abschwung besondere Bedeutung zu, z. B. zu Ausübungen von Ermessensspielräumen, Diskontierungsfaktoren oder Schätzungen im Rahmen des Goodwill-Wertminderungstests. Eine Übersicht exemplarisch relevanter Anhangangaben in einem IFRS-Konzernabschluss in einer Unternehmenskrise enthält der jetzt vorgelegte E-RIC.

Kriterien zur Erfassung von Wertminderungen bei Eigenkapitalinstrumenten

Schließlich beschäftigt sich der E-RIC mit der Fragestellung, wie eine „signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwertes eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments unter dessen Anschaffungskosten“ auszulegen ist, da dies als objektiver Hinweis auf eine Wertminderung anzusehen ist.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

In Anlehnung an Ausführungen des IFRIC wird festgestellt, dass es sich um zwei voneinander unabhängige Kriterien handelt. Somit ist ein Wertminderungsaufwand zu erfassen, wenn die Abnahme entweder „signifikant" oder „länger anhaltend" ist. Daher dürfte ein alleiniges Abstellen auf Aufgriffsgrenzen, die eine Kombination von „signifikant" und „länger anhaltend" darstellen, nicht mehr vertretbar sein. Die Frage einer signifikanten Abnahme ist auch ohne Berücksichtigung des Zeitraums der Abnahme an jedem Stichtag zu beurteilen.

Bezüglich der Feststellung, ob ein „signifikanter oder länger anhaltender" Rückgang des beizulegenden Zeitwertes vorliegt, bedarf es hinsichtlich der Größenordnung bzw. der Zeitdauer des Rückgangs einer Beurteilung durch das Unternehmen. Quantitative Anhaltspunkte werden durch den vorliegenden E-RIC nicht gegeben.

Fortgang des Verfahrens

Kommentare konnten bis zum 2.12.2009 eingereicht werden. ■

Quellenhinweis

Der vollständige Entwurf des E-RIC-Anwendungshinweises E/2009/02 „Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise" ist online abrufbar auf der Website des DRSC unter *www.drsc.de*

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Publikationen

Heyd, Reinhard / Kreher, Markus: BilMoG – Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
München 2010

Die umfassenden Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz reichen über das Rechnungswesen hinaus in viele Kontroll- und Informationsprozesse der Unternehmen hinein. Dies zieht für sie die Notwendigkeit einer eingehenden Befassung mit deren Konsequenzen und Umsetzung nach sich. Die Autoren geben Praktikern einen umfassenden Überblick über die relevanten Neuregelungen des BilMoG und verbinden diese mit praktischen Hinweisen zu ihrer Anwendung.

Auf Basis der Rechtslage vor der Novellierung werden die Neuerungen zu Ansatz, Bewertung und Gliederung im Einzel- und Konzernabschluss vorgestellt sowie die Unterschiede zu IFRS aufgezeigt. Es werden auch die steuerlichen Konsequenzen, eventuelle offene Anwendungsfragen und Maßnahmen zur Umsetzung behandelt. Auch die Auswirkungen des BilMoG auf Bilanzpolitik und Bilanzanalyse werden thematisiert.

Weitere Abschnitte behandeln Offenlegungspflichten in Anhang und Lagebericht sowie Corporate Governance- und Prüfungsthemen. ■

Tanski, Joachim S. / Radtke, Christin / Uhlemann, Carolin: Managerhaftung und Risikomanagement
München 2009

Die Anforderungen an eine gute Corporate Governance in Unternehmen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und damit die entsprechenden Anforderungen an Manager und Aufsichtsorgane. Das vorliegende Werk bietet einen kompakten Überblick zu aktuellen Corporate Governance-Themen und stellt die möglichen Konsequenzen von Managementfehlern dar.

Den Einstieg bilden allgemeine Ausführungen zu Corporate Governance-Normen und -Modellen sowie die Vorstellung interner und externer Überwachungssysteme. Darüber hinaus befasst sich das Werk mit den Anforderungen an das Management und erläutert mögliche Haftungsrisiken. Auch das aktuelle Thema der angemessenen Managementvergütung und die damit verbundenen Gefahr der Aufsichtsratshaftung werden aufgegriffen.

Abschließend widmet sich das Werk weiteren Corporate Governance-Themen wie Korruptionsaufdeckung und -bekämpfung sowie den Anforderungen an Corporate Social Responsibility und der damit verbundenen Berichterstattung. ■

KPMG-Handbuch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung 2008/09
Frankfurt 2009

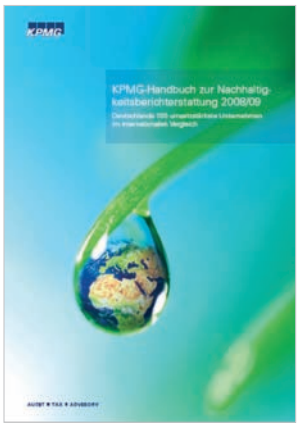

Das Handbuch zeigt die Ergebnisse einer Studie über die Berichterstattung von Unternehmen zum aktuellen Thema der Nachhaltigkeit und gibt einen Überblick über deren Status und Entwicklung. Im Rahmen der Studie wurde die Nachhaltigkeitsberichterstattung der 100 umsatzstärksten Unternehmen Deutschlands analysiert und einem internationalen Vergleich unterzogen. Das Handbuch erläutert die derzeit am häufigsten angewandten Standards zur Berichterstattung und Prüfung, stellt mögliche Berichtsformate dar und vertieft, welche Themen im Jahr 2008 in der Berichterstattung zur Nachhaltigkeit im Fokus standen.

Das Handbuch beleuchtet auch, welche Treiber und Motive der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugrunde liegen. Neben der deutschen wird außerdem auch die internationale Praxis zur Implementierung von Nachhaltigkeitsstrategien, Managementsystemen und Monitoringprozessen aufgezeigt. Darüber hinaus geben führende Unternehmen interessante und wertvolle Einblicke in ihre Berichterstattung, Strategien und Stakeholderprozesse. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Daniela Weber-Rey: Professionalisierung von Aufsichtsräten innerhalb und außerhalb des Finanzsektors
in: AG-Report 2009, R 353 – 355
VorstAG, BilMoG und das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht erhöhen u.a. die persönlichen Anforderungen an Aufsichtsräte. Der Beitrag gibt einen Überblick über die neuen Regelungen, die eine stärkere Professionalisierung der Aufsichtsräte bewirken sollen und, nach Ansicht der Verfasserin, auch die Position des Aufsichtsrats im Unternehmen stärken werden. ■

Hans Diekmann / Katja Biedmon: Das „unabhängige" Aufsichtsratsmitglied nach dem BilMoG – insbesondere als Vertreter des Hauptaktionärs
in: NZG 2009, S. 1087–1092
Das Kriterium der Unabhängigkeit des Finanzexperten im Aufsichtsrat beschäftigt nach wie vor Wissenschaft und Praxis. Die Autoren setzen sich mit dem Wortlaut, der Regierungsbegründung und dem europäischen Hintergrund auseinander und kommen unter anderem zu dem Ergebnis, dass Beziehungen zum Hauptaktionär nicht zwingend die Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds indizieren. ■

Joachim Freiherr von Falkenhausen / Dirk Kocher: Wie wird der unabhängige Finanzexperte in den Aufsichtsrat gewählt? – Praktische Fragen der Umsetzung des BilMoG
in: ZIP 2009, S. 1601 – 1603
Die Praxis hat sich nicht nur inhaltlich mit den Kriterien der Unabhängigkeit und Sachkunde des Finanzexperten auseinanderzusetzen, sondern steht darüber hinaus vor Schwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen Anforderungen. Der Aufsatz setzt sich insbesondere damit auseinander, wann diese zum ersten Mal zu erfüllen sind und welche Rechtsfolgen bei einem Verstoß drohen. ■

Karl-Heinz Withus: Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem – Neue Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer durch das BilMoG
in: WPg 2009, S. 858 – 862
Die Vorschriften des BilMoG zum Internen Kontrollsystem, Risikomanagementsystem und zur Internen Revision betreffen den Wirtschaftsprüfer einerseits in seiner Funktion als Abschlussprüfer, andererseits aber auch als Berater von Aufsichtsrat und Vorstand. Die neuen Herausforderungen werden in diesem Aufsatz praxisnah und mit konkreten Anregungen beleuchtet. ■

Ludwig Gramlich / Cornelia Manger-Nestler: Wirtschaftsaufsicht über „islamic finance" in Deutschland
in: WM 2009, S. 1629 – 1637
Die Bedeutung der Akteure auf dem Feld des Islamic Banking steigt stetig. Das Zinsverbot des Korans wird als eine Ursache dafür angesehen, dass die Standardprodukte des Islamic Banking nicht als Bankprodukte oder Finanzdienstleistungen einzustufen seien und daher auch nicht der Aufsicht nach KWG unterlägen. Die Verfasser befürworten eine „regulierte Selbst-Regulierung" der Akteure des Islamic Banking. ■

Holger Fleischer: Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)
in: NZG 2009, S. 801 – 806
Die Neuerungen im Bereich Vorstandsvergütung werden in dem Beitrag vorgestellt und beleuchtet. Dabei geht der Autor auf die Festlegung angemessener Vorstandsbezüge und deren Herabsetzung ebenso ein wie auf die gesteigerte Verantwortlichkeit des Gesamtaufsichtsrats und die daraus resultierenden Haftungsgefahren. Der Beitrag wird durch Erläuterungen der Regelungsziele und erste Auslegungshinweise abgerundet. ■

Martin Kock: Compliance im Unternehmen – Ethisch sei der Mensch, hilfreich und gut
in: ZIP 2009, S. 1406 – 1412
Im Aufsatz wird die Bandbreite von Kodexregelungen aufgezeigt und an den inhaltlichen Grenzen des Persönlichkeitsrechts der Arbeitnehmer und der betrieblichen Mitbestimmung gemessen. Außerdem wird die Aufmerksamkeit auf Probleme der wirksamen Implementierung der Regelungen als Bestandteil des Arbeitsverhältnisses gelenkt. ■

Martin Peltzer: Trial and Error – Anmerkungen zu den Bemühungen des Gesetzgebers, die Arbeit des Aufsichtsrates zu verbessern
in: NZG 2009, S. 1041 – 1047
In kritischer Analyse begrüßt der Verfasser grundsätzlich den Weg zu einer Professionalisierung des Aufsichtsrats und spricht sich für eine Fokussierung auf die praktischen Erfahrungen der Aufsichtsratsmitglieder aus. Die neu eingeführte Cooling-off-Periode für ehemalige Vorstandsmitglieder sowie der obligatorische Selbstbehalt in der D&O-Versicherung werden hingegen kritisch bewertet. ■

Robert Koch: Einführung eines obligatorischen Selbstbehalts in der D&O-Versicherung durch das VorstAG
in: AG 2009, S. 637 – 647
Die Neuregelung im VorstAG zur D&O-Versicherung führt im deutschen Privatversicherungsrecht erstmals einen obligatorischen Selbstbehalt ein. Auftretende Probleme in Lehre und Praxis werden hier diskutiert und ersten Lösungsansätzen zugeführt. § 93 Abs. 2 S. 3 AktG wird als einseitiges Verbotsgesetz i. S. d. § 134 BGB qualifiziert mit der Folge der Teilnichtigkeit eines hiergegen verstoßenden Versicherungsvertrags. ■

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Bitte diese Seite kopieren und ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)
Anke Minuth
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main

Faxnummer: **01802 11991-3040**

E-Mail: **aci@kpmg.de**

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate Governance-Themen sowie zum Financial Reporting. Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift:*

Name | Vorname | Titel

Unternehmen | Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Diese Angaben beziehen sich auf die ☐ Privatadresse ☐ Firmenanschrift

☐ Bitte senden Sie mir das **Audit Committee Quarterly III/2009** zu.

☐ Bitte senden Sie mir das Sonderheft **Financial Reporting Update 2008** zu.

*** Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.**

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

KPMG

IV/2009

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**